

**Beantwortung ausgewählter Fragen zur
Umsetzung der
Neuregelung in der MFI-Zinsstatistik
(FAQ 1.0)**

Stand: Juni 2010

1	Allgemeines	4
1.1	Sektorengliederung	4
1.1.1	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	4
1.1.2	Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (Einzelkaufleute)	4
1.2	Forward-Geschäfte	5
1.2.1	Forward-Darlehen / unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionenvereinbarung	5
1.2.2	Darlehen mit regelmäßiger automatischer Zinsfestsetzung für die Zukunft	7
1.2.3	Forward Forward Deposits (FFDs)	9
1.2.4	Forward-Repo-Geschäfte	11
1.3	Schuldscheindarlehen	11
1.4	Provisionen	13
1.4.1	Kreditprovisionen / Bereitstellungsprovisionen	13
1.4.2	Provisionszahlungen an Vertragsvermittler / Einzelhändler	13
1.4.3	Provisionszahlungen von Vertragsvermittlern / Einzelhändlern	14
1.5	Subventionen	14
1.6	Wertpapier-Leihgeschäfte / Repo-Geschäfte	15
1.6.1	Ausweis von Wertpapier-Leihgeschäften	15
1.6.2	Ausweis von Reverse Repo-Geschäften / aktiven Repo-Geschäften	16
2	Einlagen	17
2.1	Zero-Bonds (abgezinste Null-Kupon-Anleihen)	17
2.1.1	Emission eines Zero-Bonds durch ein berichtspflichtiges Institut	17
2.1.2	Übertragung eines vom berichtspflichtigen Institut emittierten Zero-Bonds auf einen anderen Kunden	18
2.2	Einlagen mit Umwandlung in Fondsanteile	18
2.3	Einlagenzertifikate	19
2.4	Tagesgelder	20
2.5	Festgeld	20
2.5.1	Behandlung von Festgeldern im Erbschaftsfall	20
2.5.2	Fortführung eines Festgeldkontos mit Konditionenänderung	20
2.5.3	Nachträgliche Kapitalveränderungen bei Festgeldanlagen	21
2.6	Margins	21
2.7	Nachrangverbindlichkeiten und Genussrechtskapital	22
2.7.1	Genussrechtskapital	22
2.7.2	Nachrangige Verbindlichkeiten	23
2.8	Schuldverschreibungen	23
2.8.1	Ausweis von durch meldepflichtige Institute begebene Schuldverschreibungen	23
2.8.2	Zinsberechnung bei Schuldverschreibungen	25
2.8.3	Abtretung von nicht börsenfähigen begebenen Schuldverschreibungen	26

2.9	Sparbriefe	27
2.9.1	Abgezinste Sparbriefe (Siehe dazu auch Gliederungspunkt 2.1).....	27
2.9.2	Sparbriefe mit Rückzahlwahlrecht in Aktien	27
2.10	Kündigungsgelder / Spareinlagen	28
2.10.1	Spareinlagen mit unterjähriger Bonus- oder Prämienfeststellung	28
2.10.2	Spareinlagen mit höherer Verzinsung für einen bestimmten Zeitraum	28
3	Kredite	29
3.1	Abrufkredit	29
3.2	Besicherung.....	31
3.2.1	Neuverhandlung eines bestehenden Darlehens	31
3.3	Revolvierende Kredite	32
3.4	Echte und unechte Kreditkartenkredite	32
3.5	Forderungsankauf	34
3.5.1	Ankauf von Kreditforderungen	34
3.5.2	Ankauf von Leasingforderungen.....	34
3.5.3	Forderungsankauf im Rahmen des Factorings	34
3.6	Gemeinschaftskredite / Konsortialkredite	36
3.7	Kreditvergabe auf eigene bzw. fremde Rechnung	37
3.7.1	Treuhandkredite.....	37
3.7.2	Weiterleitungskredite	38
3.7.3	Studiendarlehen.....	39
3.8	Kredite mit verbundenen Derivatekontrakten	41
3.9	Leasing	42
3.9.1	Meldepflichtiges Institut betreibt selbst das Leasinggeschäft.....	42
3.9.2	Geschäfte mit Leasinggesellschaften	42
3.10	Nebenforderungen	42
3.10.1	Offene Zinsen- bzw. Gebührenforderungen	42
3.10.2	Offene Tilgungsleistungen	43
3.11	Überzahlungen von Darlehenskonten.....	43
3.12	Verträge mit aufschiebender Bedingung.....	43
3.13	Kredite mit der Option eines Währungswechsels	44
3.14	Wechselkredite.....	46

1 Allgemeines

1.1 Sektorengliederung

1.1.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen gemäß ESVG 1995 alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als sonstige Unternehmen bezeichnet (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen, Endversion: 12. März 2010, Seite 2 und allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik I. Wirtschaftssectoren, 20 Unternehmen, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 3f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik").

Unternehmen können öffentliche oder private Rechtsform haben. Zu den Unternehmen des privaten Rechts zählen neben den Kapitalgesellschaften auch Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften und Industrie-Stiftungen. Zu den Unternehmen in **öffentlicher Rechtsform** (zum Beispiel Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Erdölbevorratungsverband, öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten) zählen auch rechtlich unselbständige Betriebe der Gebietskörperschaften (Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, verselbständigte Betriebe des Bundes und der Länder nach § 26 der Bundes-/Landeshaushaltsordnung (BHO/LHO) und § 18 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie Eigenbetriebe der Gemeinden nach den Eigenbetriebsgesetzen oder -verordnungen der Länder). Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind ebenfalls **wie Unternehmen zu behandeln** und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind (Richtlinien zur Kundensystematik II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen, 1. Unternehmen in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik" (Januar 2010), Seite 507).

1.1.2 Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (Einzelkaufleute)

Grundsätzlich werden die wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschließlich Einzelfirmen) in der MFI-Zinsstatistik den „privaten Haushalten“ zugerechnet. Zu den wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen, d. h. Privatpersonen, die überwiegend Einkommen aus selbständiger Arbeit beziehen, zählen u. a. Gewerbetreibende (einschließlich Einzelfirmen, d. h. der im Handelsregister eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten), freiberuflich Tätige, Landwirte; ferner Rentiers beziehungsweise Privatiers, d. h. Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt; auch Zusammenschlüsse von wirtschaftlich Selbständigen, zum Beispiel von Freiberuflern zum gemeinsamen Betreiben einer Praxis in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Nach Möglichkeit ist bei den wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen (einschließlich Einzelfirmen) nach der Geschäftssphäre und der

Privatsphäre zu unterscheiden¹. Bei Spareinlagen beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass es sich überwiegend um Privatvermögen dieses Personenkreises handelt. Andererseits dürften zum Beispiel Kreditaufnahmen durch Selbständige in der Regel ihre Geschäftssphäre betreffen.

GmbH-Geschäftsführer zählen zu den wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen, wenn sie mindestens 50 % der Geschäftsanteile halten, oder eine Sperrminorität besitzen, oder in ihrer Geschäftsausübung von den Weisungen der GmbH-Gesellschafter unabhängig sind. GmbH-Gesellschafter, die nur Geschäftsanteile an einer GmbH halten und mit der Geschäftsführung nicht betraut sind, sind gemäß dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen, das heißt, dem Untersektor aus dem überwiegend Einkünfte erzielt werden (a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen oder b) wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen².

1.2 Forward-Geschäfte

In der MFI-Zinsstatistik sind grundsätzlich nur bilanzielle Geschäfte zu erfassen. Eine Ausnahme dazu stellen Forward-Geschäfte und unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionenvereinbarung dar, welche im **Neugeschäft** der MFI-Zinsstatistik nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. einer Konditionenneuverhandlung zu berücksichtigen sind. Ab dem Zeitpunkt der Valutierung sind diese in den **Beständen** entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit (Zeitraum zwischen Valutierung und Laufzeitende) auszuweisen.

Für die u. g. Ausführungen zu Forward-Geschäften gilt:

t_0 = Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

t_1 = Valutierung des Geschäftes

t_2 = Laufzeitende des Geschäftes

1.2.1 Forward-Darlehen / unwiderrufliche Kreditzusagen mit Konditionenvereinbarung

Bei Forward-Darlehen handelt es sich um Termingeschäfte, die auf individuellen, gegenseitig verpflichtenden Vereinbarungen zwischen Kreditinstitut und Kunden beruhen.

Forward-Darlehen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (t_0) einmalig als Neugeschäft in der Zinsstatistik auszuweisen. Nur sofern Zinsbindung und Ursprungslaufzeit nicht identisch sind und anschließende Neufestsetzungen des Zinssatzes als Ergebnis einer Verhandlung mit dem Kunden erfolgen – unabhängig davon, ob als Forward-Vereinbarung bereits im voraus fixiert oder nicht – sind diese zum Zeitpunkt der Neuvereinbarung im Schema ZB zu berücksichtigen. Für die Fristengliederung im Neu-

¹ Geschäfts- und Privatkonten dürften jedoch in der Mehrzahl der Fälle nicht gesondert geführt werden, so dass die Trennung in der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank nicht gefordert werden kann. Die Konten von Selbständigen und Einzelkaufleuten können daher in der Regel nur global zugeordnet werden.

² Siehe Richtlinien zur Kundensystematik II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen, 2. Privatpersonen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik" (Januar 2010), Seite 510f.

geschäft (anfängliche Zinsbindung) ist immer der jeweils aktuelle Zinsbindungszeitraum relevant. Bei den Beständen ist das Forward-Darlehen ab dessen Valutierung bis zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung zu erfassen. Für die Zuordnung des Darlehens zu einem entsprechenden Fristenband (in den Beständen) ist die Ursprungslaufzeit relevant.

Beispiel 1: Ausweis von Forward-Darlehen

Ein Privatkunde schließt am 02.01.2010 zur Immobilienfinanzierung ein Forward-Darlehen in Höhe von 250 000 Euro mit einer Ursprungslaufzeit von 25 Jahren und einer anfänglichen Zinsbindung von 5 Jahren zu 4,5 % (effektiv) ab. Im Forward-Vertrag wird die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von 200 000 Euro auf eine im Inland belegene Wohnimmobilie mit einem Marktwert von 250 000 Euro vereinbart. Da die vereinbarte grundpfandrechtliche Sicherheit niedriger ist als der vereinbarte Kreditbetrag, ist das vereinbarte Forward-Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als nicht besichert auszuweisen. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt ein Jahr nach Vertragsabschluss.³

Am 15.08.2014 vereinbaren Kreditinstitut und Kunde die neuen Zinskonditionen für den Zeitraum 02.01.2016 bis 01.01.2026 in Höhe von 5,0 % (effektiv). Da die Restschuld zu diesem Zeitpunkt nur noch 200 000 Euro beträgt und somit die Höhe der bestellten Grundschuld nicht länger übersteigt, ist das Darlehen zum Zeitpunkt der Konditionenneuvereinbarung im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen. In der monatlichen Bilanzstatistik ist dieses Darlehen aufgrund des Ursprungs-Besicherungsprinzips weiterhin als unbesichert auszuweisen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 17 / 4,5000 % / 250 000 Euro	-----
ZB, Pos. 31 / 4,5000 %	

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2011 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 08 / 4,5000 %

³ Hinweis zum Ausweis in der monatlichen Bilanzstatistik: Bis zum Auszahlungszeitpunkt wird das Forward-Darlehen in der monatlichen Bilanzstatistik als unwiderrufliche Kreditzusage in HV21 390 erfasst. Ab dem Auszahlungszeitpunkt wird das valutierte Darlehen in der monatlichen Bilanzstatistik aufgrund des Ursprungs-Besicherungsprinzips als unbesicherte Buchforderung gegenüber privaten Haushalten erfasst (d. h. kein vierteljährlicher Ausweis in der Anlage B5), da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 02.01.2010 die Höhe der vereinbarten grundpfandrechtlichen Immobiliensicherheit kleiner war als der vereinbarte Kreditbetrag. (vgl. Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik, VII. Anlage B5, Endversion: 09. Juli 2009, Seite 71 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat August 2014 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 18 / 5,0000 % / 200 000 Euro	ZA, Pos. 08 / 4,5000 %
ZB, Pos. 60 / 5,0000 % / 200 000 Euro	
ZB, Pos. 31 / 5,0000 %	

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2016 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 08 / 5,0000 %

1.2.2 Darlehen mit regelmäßiger automatischer Zinsfestsetzung für die Zukunft

Darlehen, bei denen der Zinssatz regelmäßig für die folgende Zinsperiode im aktuellen Meldemonat festgesetzt wird (z.B. analog zur Änderung eines Referenzzinssatzes), werden mit dem aktuell gültigen Zinssatz im Bestand gemeldet. Der neu vereinbarte Zinssatz gilt demnach erst für den darauf folgenden Meldemonat (analog einer Forward-Vereinbarung). Dies leitet sich aus der zeitpunktbezogenen Erhebung der Bestandspositionen am letzten Tag des Meldemonats ab.

Als Neugeschäft gelten alle neuen Vereinbarungen, die unter "aktiver Mitwirkung" des Kunden vereinbart wurden, wobei unter "aktiver Mitwirkung" auch konkludentes Handeln zu verstehen ist. Daher erfüllen alle Zinsanpassungen, auf die der Kunde Einfluss nehmen kann, die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik und sind deshalb zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Neugeschäft (Schema ZB) auszuweisen. Kann der Kunde hingegen keinen Einfluss nehmen, handelt es sich um eine automatische Zinsanpassung, welche nicht im Neugeschäft zu berücksichtigen ist.

Beispiel 2a): Ausweis von variabel verzinsten Darlehen mit automatischer Zinsanpassung

Die A-Bank gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen Kredit in Höhe von 1 Mio. Euro. Im Kreditvertrag wird keine Sicherheitenstellung vereinbart, so dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dieser Kredit im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als unbesichert auszuweisen ist. Die Kreditgewährung erfolgt vom 01.10.2009 bis 30.09.2012. Die Verzinsung erfolgt zum 1-Monats-Euribor + 250 Basispunkte (effektiv). Zum Zeitpunkt der Kreditgewährung beträgt der Zinssatz 3,75 %. Die laufende Zinsvereinbarung vom 01.10.2010 - 02.11.2010 beträgt somit 3,5 % (1,25 % + 250 bp). Die automatische Zinsfestsetzung (ohne Kundenmitwirkung) auf 4% für die nächste Zinsperiode vom 02.11.2010 bis 02.12.2010 erfolgt am 29.10.2010.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Oktober 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 43 / 3,7500 % / 1 000 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 3,7500 %
ZB, Pos. 82 / 3,7500 % / 1 000 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Oktober 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 3,5000 %

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat November 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 4,0000 %

Beispiel 2b): Ausweis von variabel verzinsten Darlehen unter aktiver Mitwirkung des Kunden

Die A-Bank gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft einen Kredit in Höhe von 0,5 Mio. Euro. Zur Besicherung dieses Kredites wird im Kreditvertrag die Übertragung von Schuldverschreibungen nach § 155 Satz 1 Nr. 3 der Solvabilitätsverordnung (SolvV) mit einem Marktwert von insgesamt 200 000 Euro und die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von 350 000 Euro auf eine im Inland belegene Wohnimmobilie mit einem Marktwert von 400 000 Euro vereinbart. Da der Gesamtwert der verfügbaren Sicherheiten höher ist als der Kreditbetrag, ist dieses Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen. Die Kreditgewährung erfolgt vom 01.06.2010 bis 30.09.2012. Die Tilgung erfolgt zum Ende der Laufzeit in einer Summe. Die Verzinsung erfolgt zum 6-Monats-Euribor + 150 Basispunkte (effektiv) und wird halbjährlich angepasst. Zum Zeitpunkt der Kreditgewährung beträgt der Zinssatz 2,75% (1,25% + 150 bp). Der Kunde akzeptiert am 29.11.2010 die Zinsfestsetzung auf 2,5 % für die nächste Zinsperiode vom 01.12.2010 bis 30.05.2011. Die o. g. Sicherheiten stehen in gleicher Höhe weiterhin zur Verfügung, so dass der Kredit auch zum Zeitpunkt der Konditionenneuvereinbarung im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen ist.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 44 / 2,7500 % / 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 2,7500 %
ZB, Pos. 69 / 2,7500 % / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 82 / 2,7500 % / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 83 / 2,7500 % / 500 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat November 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 44 / 2,5000 % / 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 2,7500 %
ZB, Pos. 69 / 2,5000 % / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 82 / 2,5000 % / 500 000 Euro	
ZB, Pos. 83 / 2,5000 % / 500 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Dezember 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 13 / 2,5000 %

1.2.3 Forward Forward Deposits (FFDs)

Forward Forward Deposits sind derivative Geschäfte, bei denen sich das meldepflichtige Institut zu einem bestimmten Zeitpunkt das Recht kauft (aktives FFD) oder verkauft (passives FFD) auf Termin eine Einlage für einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft beim Vertragspartner zu tätigen.

In den **Beständen** sind FFDs zu berücksichtigen, sobald das Geschäft valutiert wird (t_1).

FFDs sind bei ihrer erstmaligen Vereinbarung (t_0) als **Neugeschäft** entsprechend der anfänglichen Zinsbindung (aktive FFDs) bzw. der Ursprungslaufzeit (passive FFDs) in der Zinsstatistik auszuweisen.

Aktive FFDs sind wie Forwarddarlehen zu behandeln und nach dem Verwendungszweck gegliedert auszuweisen, sofern sie mit einem privaten Haushalt (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) abgeschlossen wurden. Aktive FFDs, die mit einem variablen Zinssatz ausgestattet sind, sind im Neugeschäft in der Kategorie „variabel oder bis 1 Jahr“ bzw. „variabel oder bis 3 Monate“ zu melden.

Ein eventueller weiterer Verkauf ist dagegen nicht in die Berechnung des Neugeschäftszinssatzes einzubeziehen, weil das Neugeschäft auf eine erstmalige Fixierung bzw. Neuverhandlung der Zinskonditionen abstellt (siehe hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. Erläuterungen zum Berichtssystem, 2c) Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft, Endversion: 12. März 2010, Seite 8 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Beispiel 3a): Ausweis von aktiven Forward Forward Deposits

Eine wirtschaftlich selbständige Privatperson schließt mit ihrer Hausbank am 20.10.2009 ein (aktives) FFD ab, bei dem sich die Bank verpflichtet dem Kunden am 01.04.2010 50 000 Euro zu 2,5 % (effektiv) für 3 Monate zu überlassen. Da der Einzelkaufmann dieses Geld kurzfristig für sein Unternehmen benötigt, ist das FFD als sonstiger Kredit an private Haushalte auszuweisen und in der entsprechenden „darunter-Position“ („darunter an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen“) zu berücksichtigen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Oktober 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 2,5000 % / 50 000 Euro	-----
ZB, Pos. 33 / 2,5000 % / 50 000 Euro	

Es sind folgende Positionen für die Berichtsmonate April 2010 bis Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 09 / 2,5000 %

Beispiel 3b): Ausweis von passiven Forward Forward Deposits

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft schließt mit einem Kreditinstitut am 15.09.2009 ein FFD ab und verpflichtet sich am 01.12.2009 eine 6-Monats-Einlage (Ursprungslaufzeit und Zinsbindung sind identisch) in Höhe von 50 000 Euro zu 2,00 % (effektiv) zu tätigen.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat September 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 08 / 2,0000 % / 50 000 Euro	-----

Es sind folgende Positionen für die Berichtsmonate Dezember 2009 bis Mai 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 03 / 2,0000 %

1.2.4 Forward-Repo-Geschäfte

(Passive) Forward-Repos sind Geschäfte, bei denen sich ein Kreditinstitut verpflichtet **auf Termin** Wertpapiere zu verkaufen und im Gegenzug eine Einlage hereinzunehmen.⁴

Forward-Repo-Geschäfte sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (t_0) als **Neugeschäft** in Position 11 des Schemas ZB auszuweisen. Für den Zeitraum vom Laufzeitbeginn (t_1) bis zum Laufzeitende (t_2) ist das Geschäft in den **Beständen** in Position 05 des Schemas ZA zu melden.

Beispiel 4: Ausweis von (passiven) Forward-Repo-Geschäften

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft schließt mit einem Kreditinstitut am 20.11.2009 ein Forward-Repo-Geschäft in Höhe von 500 000 Euro zu 2,0 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 8 Tagen ab. Die Valutierung des Geschäfts erfolgt am 30.12.2009.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat November 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 11 / 2,0000 % / 500 000 Euro	-----

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Dezember 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 05 / 2,0000 %

1.3 Schuldscheindarlehen

Aktive Schuldscheindarlehen sind langfristige, anleiheähnliche Großdarlehen und im Rahmen der MFI-Zinsstatistik als Kredite zu erfassen, sofern es sich um nicht börsenfähige⁵ Schuldscheindarlehen handelt. **Abtretungen** von Schuldscheindarlehen, d. h. die Übertragung eines Schuldscheins auf einen anderen Gläubiger, sind vom "aufnehmenden" Institut grundsätzlich **nicht** als Neugeschäft zu melden (dies gilt auch für Käufe), da mit dem Gläubigerwechsel weder eine neue Kreditbeziehung aus Sicht des Schuldners noch eine Neuverhandlung der Konditionengestaltung im Sinne der Definition des Neugeschäfts verbunden ist.

⁴ Aktive Forward-Repo-Geschäfte sind analog zu Forward-Darlehen zu behandeln (siehe Gliederungspunkt 1.2.1)

⁵ Bezüglich Börsenfähigkeit siehe auch Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Wertpapiere, Geldmarktpapiere, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 10 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“.

Ist die Verzinsung von **passiven Schuldscheindarlehen** von der Entwicklung eines Indexes abhängig und wird eine Mindestverzinsung garantiert, ist aufgrund des Vorsichtsprinzips im Neugeschäft nur die Mindestverzinsung zu berücksichtigen. Die Bestände umfassen hingegen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze.

Beispiel 5a): Ausweis von Schuldscheindarlehen

Die A-Bank schließt am 15.6.2010 mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ein Schuldscheindarlehen in Höhe von 1 Mio. Euro und einer Laufzeit von 10 Jahren (entspricht der anfänglichen Zinsbindung) zu 4,0 % (effektiv) ab.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 47 / 4,0000 % / 1 000 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 4,0000 %

Beispiel 5b): Kauf eines Schuldscheindarlehens

Die A-Bank verkauft am 15.06.2015 das mit der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft abgeschlossene Schuldscheindarlehen an die B-Bank.

Folgende Positionen sind von der **B-Bank** für den Berichtstermin Juni 2015 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 14 / 4,0000 %

Beispiel 5c): Passive Schuldscheindarlehen

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft schließt mit der A-Bank am 20.05.2010 ein passives Schuldscheindarlehen in Höhe von 1 Mio. Euro und einer Laufzeit von 25 Jahren ab. Dieses wird in den ersten 5 Jahren mit 4,5 % (effektiv) verzinst. Danach hängt der Zinssatz von der Entwicklung eines bestimmten Indexes ab. Die Zinsspanne liegt dabei zwischen 3,5 % und 6 %. Nach Ende der Festverzinsung besteht ein einseitiges Kündigungsrecht der A-Bank.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Mai 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 10 / 4,5000% / 1 000 000 Euro	ZA, Pos. 4 / 4,5000 %

Für die **Bestände** (Schema ZA) ist für die folgenden Berichtsmonate der zum Zeitpunkt der Berechnung ermittelte Zinssatz auszuweisen (ab dem 6. Jahr ist die Entwicklung des Indexes zu berücksichtigen).

1.4 Provisionen

1.4.1 Kreditprovisionen / Bereitstellungsprovisionen

Kreditprovisionen für nicht beanspruchte Kontokorrent-Kreditlinien sowie Bereitstellungsprovisionen für gewährte, aber noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien im Darlehensbereich sind **nicht** in die Berechnung des annualisierten vereinbarten Jahreszinssatzes bzw. des eng definierten Effektivzinssatzes einzubeziehen.

In die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes (APRC) sind Bereitstellungsprovisionen **nicht** einzubeziehen, da zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Zeitpunkt t_0) nicht bekannt ist, ob diese Provisionen überhaupt anfallen.

1.4.2 Provisionszahlungen an Vertragsvermittler / Einzelhändler

Ein meldepflichtiges Institut bietet Ratenkreditverträge an, welche von Einzelhändlern akquiriert werden. Die Bank zahlt den Händlern für die Vermittlung der Geschäfte eine Provision. Provisionszahlungen des Berichtspflichtigen an Dritte (Buchung in der Gewinn- und Verlustrechnung über „Provisionsaufwendungen“) sind in der MFI-Zinsstatistik nicht zu berücksichtigen, da die Verwendung der vereinnahmten Zinserträge der berichtspflichtigen Bank nicht Gegenstand der MFI-Zinsstatistik ist (ungeachtet dessen, dass die Provision von den erwarteten Zinserträgen des Kreditvertrages ausgezahlt wird und dieser durch den Händler abgeschlossen wurde).

Beispiel 6: Provisionszahlungen an Einzelhändler

Die A-Bank schließt am 15.03.2010 mit einer Privatperson einen Ratenkreditvertrag über 1 000 Euro zu 5 % (effektiv) mit einer Laufzeit und Zinsbindungsfrist von 12 Monaten ab. Der Händler erhält dafür eine Provision von 0,75 % der Kreditsumme.

Der Kundenzins beträgt somit 5 %, der von der A-Bank aus dem Geschäft vereinnahmte Zins beträgt ebenfalls 5%. Die Provisionszahlung ist der Ertragsverwendung der A-Bank zuzurechnen und findet daher in der MFI-Zinsstatistik keine Berücksichtigung.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtstermin März 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 5,0000% / 1 000 Euro	ZA, Pos. 9 / 5,0000 %

1.4.3 Provisionszahlungen von Vertragsvermittlern / Einzelhändlern

Die A-Bank bietet Konsumentenkredite an, bei denen der Kunde jeweils bei speziellen (Partner-) Einzelhändlern bis zur maximalen Kreditsumme einkaufen kann. Der Einzelhändler zahlt dafür eine von der Vertragslaufzeit abhängige Provision an die meldepflichtige Bank.

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 1a) AVJ und NDER, Endversion: 12. März 2010, Seite 3 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ ist die Sicht der berichtspflichtigen Bank maßgeblich und nicht die Sicht des Kunden. Da das meldepflichtige Institut die Händlerprovision erhält, ist diese in die Berechnung des zu meldenden Zinssatzes einzubeziehen.

Beispiel 7: Provisionszahlungen von Einzelhändlern

Die A-Bank schließt am 15.06.2010 mit einer Privatpersonen einen Kreditvertrag über 1 000 Euro zu 5 % (effektiv) mit einer Laufzeit und Zinsbindungsfrist von 12 Monaten ab. Der Händler zahlt dafür eine Provision von 0,5 % der Kreditsumme.

Der Kundenzins beträgt somit 5 %, der von der A-Bank aus dem Geschäft vereinnahmte Zins beträgt jedoch 5,5 %. Der Kredit wird sofort in Anspruch genommen.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtstermin Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 5,5000% / 1 000 Euro	ZA, Pos. 9 / 5,5000 %

1.5 Subventionen

Es sind immer die aus Sicht des Berichtspflichtigen mit dem Geschäft verbundenen Konditionen auszuweisen. Sind diese Zinskonditionen **von dritter Seite** subventioniert, sind die niedrigeren Einlagenzinssätze bzw. die höheren Kreditzinssätze in der Zinsstatistik auszuweisen und nicht die der tatsächlichen Zinszahlung des Kunden zugrunde liegenden Zinssätze.

An private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gewährte sonstige Subventionen (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Wohnungsbauprämie) von dritter Seite sind in der Zinsstatistik **nicht** zu berücksichtigen, da das meldepflichtige Institut die Subventionen nicht bezahlt bzw. erhält.

Handelt es sich um eine **Quersubventionierung** innerhalb des meldepflichtigen Kreditinstituts muss sich diese in den gemeldeten Zinssätzen widerspiegeln. Wird z. B. ein hoher angebotener Einlagenzinssatz (9%) durch ein Kreditgeschäft (4%) mit dem gleichen Kunden „gegenfinanziert“ (Bank zahlt somit nur noch einen Einlagenzins von 5%), dann sind stets die mit dem Kunden vertraglich vereinbarten höheren Einlagen- bzw. niedrigeren Kreditzinssätze in den entsprechenden Einlagen- bzw. Kreditpositionen auszuweisen.

1.6 Wertpapier-Leihgeschäfte / Repo-Geschäfte

Wertpapier-Leihgeschäfte sind grundsätzlich Gegenstand der Zinsstatistik, wenn sie mit einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft oder einem privaten Haushalt bzw. einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck abgeschlossen werden. Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden Wertpapier-Leihgeschäfte wie Repo-Geschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher auszuweisen. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder. Sie sind deshalb nicht in der Zinsstatistik zu berücksichtigen.

Erfolgt eine Sicherheitsleistung in Geld, ist diese „Einlage“ in der Position „Repogeschäfte“ auszuweisen und für die Zinsstatistik relevant. Dabei sind zwei Fälle denkbar:

1.6.1 Ausweis von Wertpapier-Leihgeschäften

Werden die Wertpapiere von einem privaten Haushalt / einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck bzw. einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft bei dem meldepflichtigen Institut (Verleiher) geliehen und eine Barsicherheit geleistet, so weist das berichtspflichtige Institut eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kunden in Höhe des gezahlten Betrages aus, m. a. W. ein Repo-Geschäft (Position 11 des Schemas ZB, Position 05 des Schemas ZA).

Beispiel 8a): Ein Kunde leiht sich Wertpapiere von einem MFI

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft leiht sich Wertpapiere im Wert von 10 Mio. Euro von seiner Hausbank. Es erfolgt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 Mio. Euro in Form einer Barsicherheit; der vereinbarte Zinssatz beträgt 1 % (effektiv).

Folgende Positionen sind zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 11 / 1,0000 % / 10 000 000 Euro	ZA, Pos. 5 / 1,0000 %

Beispiel 8b): Ein Kunde leiht sich Wertpapiere von einem MFI ohne Sicherheitsleistung in Geld

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft leiht sich Wertpapiere im Wert von 5 Mio. Euro von ihrer Hausbank. Als Sicherheit werden 3000 Aktien der MEP-AG hinterlegt. Zinsen werden nicht erhoben. Es erfolgt kein Ausweis in der Zinsstatistik, da keine Sicherheit in Geld geleistet wird.

1.6.2 Ausweis von Reverse Repo-Geschäften / aktiven Repo-Geschäften

Leiht sich das meldepflichtige Institut (=Entleiher) die Wertpapiere vom Kunden (privater Haushalt / private Organisation ohne Erwerbszweck bzw. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft) und leistet eine Barsicherheit, weist das meldepflichtige Institut eine Forderung in Höhe des gezahlten Betrages gegenüber diesem Kunden aus. M. a. W. die Erfassung des Geschäfts erfolgt als Kredit, da auch Reverse Repo-Geschäfte (Repo-Geschäfte aus Sicht des Liquidität bereitstellenden Instituts) von diesem als Kredite zu melden sind.

Beispiel 8c): Ausweis von Wertpapier-Leihgeschäften – Ein MFI leiht sich Wertpapiere von einem Kunden (aktives Repo-Geschäft / Reverse Repo-Geschäft)

Die A-Bank, die den Kreditrisikostandardansatz anwendet, gewährt einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft im Rahmen eines Reverse Repo-Geschäftes für die Laufzeit von 2 Monaten einen Kredit in Höhe von 5 Mio. Euro. Als Sicherheiten erhält sie Wertpapiere in Form von Aktien mit einem aktuellen Marktwert von 5,5 Mio. Euro. Diese Aktien sind nicht in einen gängigen Aktienindex einer Wertpapier- oder Terminbörse einbezogen und gelten somit nicht als allgemein berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten gemäß § 155 Satz 1 Nr. 1 bis 16 und § 156 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Im Ergebnis sind damit auch die Anforderungen an finanzielle Sicherheiten im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik nicht erfüllt (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 4f), Endversion: 12. März 2010, Seite 17 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“). Der vereinbarte Zinssatz beträgt 1,5 % (effektiv).

Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 1,5000 % / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 12 / 1,5000 %

2 Einlagen

2.1 Zero-Bonds (abgezinsten Null-Kupon-Anleihen)

2.1.1 Emission eines Zero-Bonds durch ein berichtspflichtiges Institut

Grundsätzlich werden im Rahmen der MFI-Zinsstatistik ausschließlich nicht börsenfähige Zero-Bonds berücksichtigt; diese auch nur dann, wenn es sich bei dem Kontrahenten um einen privaten Haushalt (einschl. privater Organisationen ohne Erwerbszweck) oder eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft handelt.

Beispiel 9a): Ausweis von durch das berichtspflichtige Institut emittierten Zero-Bonds

Wird ein vom meldepflichtigen Institut begebener nicht börsenfähiger Zero-Bond unter Nominalwert zu einem Wert von 80,00 Euro an eine Organisation ohne Erwerbszweck verkauft und der Nominalwert, der bei Rückkauf des Papiers durch die Bank nach 2 Jahren ausgezahlt wird, beträgt 100,00 Euro, dann ist in t_0 im Neugeschäft ein Volumen von 80,00 Euro zu erfassen. Die Differenz zwischen Verkaufswert und Rückkaufswert (20,00 Euro) ist als Zinskomponente und nicht als Einlagevolumen zu interpretieren. Der zu meldende Zinssatz für das **Neugeschäft** in t_0 beträgt (falls das Institut den annualisierten vereinbarten Neugeschäftszinssatz meldet):

$$\left(\frac{100 - 80}{\frac{80}{2}} \right) = 0,125 = 12,5000\%$$

Nominalzins pro Jahr:

Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz:

$$\left(1 + \frac{\frac{100 - 80}{80}}{0,5} \right)^{0,5} - 1 = \left(1 + \frac{0,125}{0,5} \right)^{0,5} - 1 = 0,118034 = 11,8034\%$$

Der zu meldende Zinssatz für die **Bestände** (falls das berichtspflichtige Institut den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz meldet) beträgt über die gesamte Laufzeit 11,8034 %. Dabei ist relevant, dass die Zinskomponente bereits im Vorhinein bekannt ist und als über die gesamte Laufzeit aufgelaufene Zinsen, die am Ende der Laufzeit ausgezahlt werden, angesehen wird.

Folgende Positionen sind zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 03 / 11,8034% / 80 Euro	ZA, Pos. 01 / 11,8034 %

2.1.2 Übertragung eines vom berichtspflichtigen Institut emittierten Zero-Bonds auf einen anderen Kunden

Der Verkauf eines vom eigenen Institut emittierten nicht börsenfähigen Zero-Bonds von einem Kunden an einen anderen Kunden ist nur in den Beständen zu berücksichtigen (ggf. Änderung der sektoralen Zuordnung). Dabei gilt für die Zuordnung zu einem Fristenband auch bei einem Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren die ursprüngliche Laufzeit (vgl. Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 7 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“). Ein Ausweis im **Neugeschäft** erfolgt **nicht**, da mit dem Kauf des Zero-Bonds keine Neuverhandlung mit dem Käufer (kein neuer Kontrakt mit dem Kunden) verbunden ist.

Beispiel 9b): Übertragung eines Zero-Bonds

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft am 15.06.2010 von einer privaten Organisation ohne Erwerbzweck 1 000 von der A-Bank emittierte Zerobonds mit einer Ursprungslaufzeit von 2 Jahren (vgl. Beispiel 9a). Beide sind Kunden der A-Bank.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Mai 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 01 / 11,8034 %

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 03 / 11,8034 %

2.2 Einlagen mit Umwandlung in Fondsanteile

Zu Beginn des Anlagezeitraums wird ein Betrag auf ein Anlagekonto überwiesen. Jeden Monat wird ein bestimmter Teil des Betrages in einen Fonds investiert, der erste Teil bei Vertragsabschluss. Der Restbetrag wird zu einem Festzins verzinst. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist das gesamte Kapital in Fonds angelegt. Über die erworbenen Fondsanteile kann jederzeit verfügt werden, während das investierte Kapital nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

Für die MFI-Zinsstatistik ist lediglich die Festgeldanlage relevant, welche den Einlagen mit vereinbarter Laufzeit zuzuordnen ist.

Für die **Bestände** (Position 01 bis 04 des Schemas ZA) ist der zum Monatsende noch auf dem Anlagekonto befindliche Betrag einzubeziehen.

Für das **Neugeschäft** der MFI-Zinsstatistik ist der gesamte auf das Anlagekonto eingezahlte Betrag, d. h. Vertragssumme abzüglich des bereits in Fonds investierten Anteils, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einmalig als Einlage mit vereinbarter Laufzeit (Position 02 bis 04 bzw. 08 bis 10 des Schemas ZB) auszuweisen.

Beispiel 10: Ausweis von Einlagen mit Umwandlung in Fondsanteile

Ein Privatkunde legt am 15.4.2010 6 000 Euro auf einem Anlagekonto zu 2,5 % (effektiv) an. Davon werden monatlich 1 000 Euro in Fondsanteile investiert, die ersten 1 000 Euro bereits bei Vertragsabschluss.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat April 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 02 / 2,5000 % / 5 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 2,5000 % / (5 000 Euro)

Es sind folgende Positionen für die Berichtsmonate Mai bis September 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 01 / 2,5000 %

2.3 Einlagenzertifikate

Einlagenzertifikate sind fest- oder variabel verzinsliche Geldmarktpapiere, d. h. verbriefte Termineinlagen, die als Inhaberpapiere ausgestaltet sind. Daher sind Einlagenzertifikate in der MFI-Zinsstatistik wie Inhaberschuldverschreibungen zu behandeln. Sind Inhaberschuldverschreibungen nicht börsenfähig, zählen sie zu den meldepflichtigen Geschäften im Sinne der MFI-Zinsstatistik und sind als Einlage entsprechend ihrer Laufzeit auszuweisen (vgl. Anlage F2 der monatlichen Bilanzstatistik). Handelt es sich hingegen um **börsenfähige** – unabhängig davon, ob diese tatsächlich börsennotiert sind – Inhaberschuldverschreibungen, sind diese in der MFI-Zinsstatistik **nicht** zu berücksichtigen.

Beispiel 11: Ausweis von (nicht börsenfähigen) Einlagenzertifikaten

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft am 15.07.2010 Einlagenzertifikate (nicht börsenfähig) der A-Bank in Höhe von 250 000 Euro mit einem Festzins von 2,5 % und mit einer Laufzeit von 6 Monaten. Der dazugehörige effektive Jahreszinssatz kann als annualisierter vereinbarter Jahreszins wie folgt berechnet werden:

$$\left(1 + \frac{0,025}{\frac{365}{183}} \right)^{183} - 1 = 2,5156\%$$

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Juli 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 08 / 2,5156 % / 250 000 Euro	ZA, Pos. 03 / 2,5156 %

2.4 Tagesgelder

Bei Tagesgeld, sog. over-night-money, handelt es sich um ein Festgeld mit eintägiger Laufzeit. Dieses gilt gemäß den Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 8 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ als **täglich fällig**. Tagesgelder sind daher auch in der MFI-Zinsstatistik in dieselbe Meldeposition einzuordnen wie täglich fällige Geschäfte.

Passive Tagesgelder werden (wie täglich fällige Einlagen) ausschließlich im Neugeschäft erfasst (Position 01 oder 07 des Schemas ZB). Bei den Beständen (Schema ZA) sind passive Tagesgelder nicht zu berücksichtigen. In der monatlichen Bilanzstatistik sind diese auch in der Anlage C1 bzw. C3 Spalte 01 auszuweisen.

2.5 Festgeld

2.5.1 Behandlung von Festgeldern im Erbschaftsfall

Vom Erblasser auf die Erben übergegangene Einlagen und deren thesaurierter Zinsertrag sind, sofern ein Gespräch / Verhandlung zwischen dem berichtspflichtigen Institut und Erben dazu geführt hat, ein Festgeld zu den bisherigen Konditionen zu übernehmen, im entsprechenden (ursprünglichen) Laufzeitband als **Neugeschäft** zu melden. Für die **Bestände** gilt, dass das Festgeld weiterhin im Fristenband der ursprünglich vereinbarten Laufzeit ausgewiesen wird, d. h. es erfolgt somit **keine** Umschlüsselung in das Fristenband entsprechend der Restlaufzeit.

2.5.2 Fortführung eines Festgeldkontos mit Konditionenänderung

War zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorgesehen, dass ein Festgeldkonto mit Sonderkonditionen nach Ablauf der vereinbarten Frist automatisch zu Standardkonditionen prolongiert wird, so gilt die Änderung der Zinskonditionen nicht als Neugeschäft im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, sondern schlägt sich nur in den Zinssätzen für die Bestände nieder. Erforderte die Fortführung des Festgeldkontos mit Sonderkonditionen zu Standardkonditionen eine erneute Rücksprache (zu einem späteren Zeitpunkt) zwischen dem Kunden und der meldepflichtigen Bank, so ist die Änderung im Neugeschäft zu berücksichtigen.⁶

⁶ Vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 8f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“.

2.5.3 Nachträgliche Kapitalveränderungen bei Festgeldanlagen

Wurde eine vorzeitige Teilverfügung bzw. Kapitalerhöhung bei einer Festgeldanlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vereinbart, so ist diese nicht als Neugeschäft, sondern nur in den Beständen zu erfassen. Erforderte die vorzeitige Teilverfügung bzw. Kapitalerhöhung eine erneute Rücksprache (zu einem späteren Zeitpunkt nach Vertragsabschluss) zwischen dem Kunden und dem meldepflichtigen Institut, so ist diese als Neugeschäft (in Höhe des neuen Einlagevolumens) zu berücksichtigen.

Beispiel 12: Ausweis nachträglicher Kapitalveränderungen bei Festgeldern

Eine private Organisation ohne Erwerbszweck legt am 07.03.2010 ein Festgeld in Höhe von 250 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 2 Jahren zu 2,5 % an. Am 03.01.2011 wird eine Kapitalerhöhung über 50 Mio. Euro für den 15.01.2011 vereinbart.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat März 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 03 / 2,5000 % / 250 000 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 2,5000 % (250 000 000 Euro)

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Januar 2011 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 02 / 2,5000 % / 50 000 000 Euro-	ZA, Pos. 01 / 2,5000 % (300 000 000 Euro)

Am 05.05.2011 vereinbart die private Organisation ohne Erwerbszweck eine vorzeitige Teilverfügung in Höhe von 100 Mio. Euro zum 30.05.2011, d. h. sie schließt mit der meldepflichtigen Bank einen neuen Vertrag über die Anlage des Restbetrages in Höhe von 200 Mio. € ab. Das meldepflichtige Institut eröffnet – aus abwicklungstechnischen Gründen - ein neues Festgeldkonto.

Es sind folgende Positionen für den Berichtsmonat Mai 2011 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 02 / 2,5000 % / 200 000 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 2,5000 %

2.6 Margins

Margins sind Sicherheitsleistungen, welche die Erfüllung eines Termingeschäftes gewährleisten sollen und in Form von Bargeld oder Wertgutschriften vom Käufer bzw. Verkäufer erbracht werden.

Je nach Buchungsprinzip werden diese in der monatlichen Bilanzstatistik in den übrigen Aktiva (HV11 176 / HV11 177) bzw. übrigen Passiva (HV21 326) oder als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten

gegenüber dem jeweiligen Kontraktpartner ausgewiesen. Sofern Margins in den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften bzw. privaten Haushalten ausgewiesen werden, sind diese in der MFI-Zinsstatistik ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

2.7 Nachrangverbindlichkeiten und Genussrechtskapital

2.7.1 Genussrechtskapital

Unter Genussrechtskapital sind Geldmittel zu verstehen, die einem Kreditinstitut gegen die Gewährung von Genussrechten überlassen wurden.

Genussrechte, die den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG entsprechen, sind nicht in der Zinsstatistik auszuweisen, weil diese dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen sind. Gegenstand der Zinsstatistik sind jedoch Einlagen und Kredite, so dass diese Genussrechte nicht relevant sind.

Entsprechen die Genussrechte hingegen nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG (mit Ausnahme des Laufzeiterfordernisses gem. Satz 1 Nr. 4) handelt es sich folglich nicht um haftendes Eigenkapital, sondern um langfristige Kredite an das Kreditinstitut (Position 04 bzw. 10 des Schemas ZB, Position 02 bzw. 04 des Schemas ZA je nach Sektorenzuordnung), welche in der Zinsstatistik auszuweisen sind (vgl. Monatliche Bilanzstatistik, Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks II. Passiva (HV 21 und HV 22), Position 290 Genussrechtskapital, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 48f.).

Beispiel 12a): Ausweis von Genussrechtskapital (gem. Anforderungen § 10 Abs. 5 KWG)

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft Genussrechte, die den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG genügen, der A-Bank in Höhe von 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 4,5 Jahren. Die Genussrechte werden mit 4,5 % (effektiv) verzinst.

Es erfolgt kein Ausweis in der Zinsstatistik, weder im Neugeschäft noch in den Beständen.

Beispiel 12b): Ausweis von Genussrechtskapital (nicht den Anforderungen § 10 Abs. 5 KWG entsprechend)

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft kauft Genussrechte der A-Bank in Höhe von 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Genussrechte werden mit 4,5 % (effektiv) verzinst. Das Genussrechtskapital entspricht **nicht** den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG.

Es sind folgende Positionen zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 10 / 4,5000 % / 2 000 000 Euro	ZA, Pos. 04 / 4,5000 %

2.7.2 Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten sind solche Verbindlichkeiten, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der übrigen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

Für deren Behandlung in der Zinsstatistik ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Nicht verbrieft**e und nicht börsenfähige nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit auszuweisen.
- Verbrieft e und **nicht börsenfähige** nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zinsstatistik zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Ursprungslaufzeit auszuweisen.
- Verbrieft e und **börsenfähige** nachrangige Verbindlichkeiten sind in der Zinsstatistik nicht zu melden.

2.8 Schuldverschreibungen

2.8.1 Ausweis von durch meldepflichtige Institute begebene Schuldverschreibungen

Entsprechend den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen (Endversion: 12. März 2010, Seite 2 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik“) sind die von inländischen Banken angewandten Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu melden. Geschäfte mit MFIs hingegen sind **nicht** in die Zinsstatistik einzubeziehen.

Einlagen im Sinne der MFI-Zinsstatistik umfassen auch **Namenspapiere und nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen**; d. h. diese sind als Einlagen mit vereinbarter Laufzeit entsprechend des Sektors des Investors / Inhabers (privater Haushalt, Organisation ohne Erwerbszweck oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft) auszuweisen. Schuldverschreibungen, die sich durch Börsenfähigkeit⁷ auszeichnen (auch wenn sie nicht börsennotiert sind), sind im Rahmen der MFI-Zinsstatistik generell nicht zu melden. Hingegen werden auch **nachrangige** Verbindlichkeiten im Rahmen der harmonisierten EZB-Statistiken als Einlagen klassifiziert. Der Ausweis erfolgt bei Abschluss des **Neugeschäfts** auf dem Bogen ZB, bei Valutierung dann im **Bestand** auf dem Bogen ZA.

Fällige, noch nicht eingelöste effektive Stücke und Kupons von nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen sind für Zwecke der Zinsstatistik weiterhin in den Beständen zu berücksichtigen (ggf. mit Nullverzinsung), solange noch ein Rechtsanspruch des Inhabers gegenüber dem meldepflichtigen Institut besteht.

⁷ Siehe dazu Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen; Wertpapiere, Geldmarktpapiere in „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 10.

2.8.1.1 Emission von nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen

Vom Meldepflichtigen begebene, auf Euro lautende nicht börsenfähige **Inhaberschuldverschreibungen** sind dann in die Zinsstatistik einzubeziehen, wenn sie in der monatlichen Bilanzstatistik in der Anlage F2 in den zinsstatistikrelevanten Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte (inkl. Einzelkaufleute) oder Organisationen ohne Erwerbszweck (Zeilen 212, 220 oder 230) berücksichtigt werden.

Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen sind entsprechend der u.g. Richtlinien in der monatlichen Bilanzstatistik in HV21 231 (Seite 44f.) und auf der Anlage F2, Spalten 01 bis 03 (Seite 88f.) bzw. **nachrangig** begebene nicht börsenfähige⁷ Inhaberschuldverschreibungen in HV21 280 (Seite 48) und HV22 282 sowie der Anlage F2 in Spalte 05 (Seite 89) auszuweisen. Die in Klammern angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Richtlinien zu den Hauptvordrucken bzw. Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik (Statistische Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik“, Endversion: 09. Juli 2009).

Beispiel 13: Emission von nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen

Die A-Bank gibt im Mai 2010 nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen in Höhe von 250 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu 5,5 % (effektiv) heraus. Insgesamt werden 150 Mio. Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, 50 Mio. Euro an private Haushalte, Selbständige bzw. private Organisationen ohne Erwerbszweck und 50 Mio. Euro an Versicherungen verkauft.

Folgende Positionen sind von der A-Bank für den Berichtsmonat Mai 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 04 / 5,5000% / 50 000 000 Euro	ZA, Pos. 02 / 5,5000 % (50 000 000 Euro)
ZB, Pos. 10 / 5,5000% / 150 000 000 Euro	ZA, Pos. 04 / 5,5000 % (150 000 000 Euro)

2.8.1.2 Vom Meldepflichtigen begebene Namensschuldverschreibungen

Vom Meldepflichtigen begebene, auf Euro lautende **Namensschuldverschreibungen** sind dann in die Zinsstatistik einzubeziehen, wenn sie in der monatlichen Bilanzstatistik (Anlagen C1 bis C4) in den zinsstatistikrelevanten Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte (inkl. Einzelkaufleute) oder Organisationen ohne Erwerbszweck (Zeilen 114, 120 oder 130) berücksichtigt werden.

Namensschuldverschreibungen sind entsprechend der u. g. Richtlinien in der monatlichen Bilanzstatistik in HV21 222 bzw. HV22 229 (Seite 42-44) und Anlagen C1 sowie C3 (Spalten 01 bis 03) auszuweisen. Sofern es sich um **nachrangig** begebene Namensschuldverschreibungen handelt, sind diese in HV21 280 (Seite 48) und HV22 327 (Seite 53) und auf den Anlagen C2 bzw. C4 jeweils in der Spalte 05 und zusätzlich in den Spalten 01 bis 03 (Seiten 75-77) auszuweisen. Die in Klammern angegebenen

Seitenangaben beziehen sich auf die Richtlinien zu den Hauptvordrucken bzw. Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik (Statistische Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik“, Endversion: 09. Juli 2009).

2.8.2 Zinsberechnung bei Schuldverschreibungen

2.8.2.1 Emission von nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Meldepflichtige können unter anderem auch Schuldverschreibungen begeben, deren Verzinsung von einem Index, wie z.B. dem DAX, abhängig ist und für die kein Basiszins vereinbart wurde. Allerdings wird eine Kapitalgarantie vergeben, d. h. es gibt keinen negativen Zins und es wird mindestens das eingezahlte Kapital zurückgezahlt.

Diese Geschäfte setzen sich wie folgt zusammen: Sie beinhalten eine Einlage mit vereinbarter Laufzeit und einem Zinssatz von 0% (Basisverzinsung) sowie ein derivatives Element mit einer "Verzinsung", die von der Entwicklung eines vorgegebenen Indexes abhängt.

Der zu meldende Zinssatz für das **Neugeschäft** entspricht dem Zinssatz für die Einlage mit vereinbarter Laufzeit und festem Zinssatz - in diesem Fall 0% -, da dieser die zwischen dem Käufer der Schuldverschreibung und dem Berichtspflichtigen getroffene Vereinbarung widerspiegelt und zum Zeitpunkt der Platzierung der Mittel bekannt ist. Die mit der Entwicklung eines Indexes verknüpfte "Verzinsung" der zweiten Einlagenkomponente ergibt sich erst im Nachhinein, wenn der Zinstermin erreicht ist, und kann daher im Rahmen des Neugeschäfts nicht berücksichtigt werden.

Die **Bestände** umfassen stets die vom Berichtspflichtigen zum Zeitpunkt der Berechnung der Zinssätze angewandten Zinssätze, d. h. dass nur die geltenden Zinssätze zum Buchungsschluss gemeldet werden. Diese Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass für Bestände laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik eine zeitpunktbezogene Erhebung am Monatsultimo durchgeführt wird.

2.8.2.2 Agio/Disagio bei vom Meldepflichtigen begebenen Schuldverschreibungen

Ein Agio/Disagio ist in der Zinsstatistik als Zinszahlung zu Vertragsbeginn zu behandeln. Dies gilt für Kredit- wie auch für Einlagepositionen, d. h. auch für begebene Schuldverschreibungen.

Beispiel 14: Agio bei vom Meldepflichtigen begebenen Schuldverschreibungen

Beispiel: Schuldverschreibung der A-Bank

Ursprungslaufzeit:	01.06.2009 – 31.05.2014
Nominalwert:	EUR 20.000.000,00
Zins (nominal):	5,0%
Zinszahlung:	EUR 1.000.000,00
Ausgabepreis:	EUR 22.000.000,00 (entspricht einem Agio von 10%)
zu meldender Zins:	4,5455% ⁸
zu meldendes Vol.:	EUR 20.000.000,00

Der Verkauf der o. g. Schuldverschreibung erfolgt in Höhe von 5 Mio. Euro an private Haushalte und 15 Mio. Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 04 / 4,5455 % / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 02 / 4,5455 %
ZB, Pos. 10 / 4,5455 % / 15 000 000 Euro	ZA, Pos. 04 / 4,5455 %

2.8.3 Abtretung von nicht börsenfähigen begebenen Schuldverschreibungen

Abtretungen der vom meldepflichtigen Institut begebenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen zwischen Gläubigern sind nur in den Beständen (mit dem Buchwert) zu berücksichtigen (sektorale Umgliederung), da in diesem Fall keine Neuverhandlungen der Konditionen mit dem neuen Investor / Inhaber stattfinden, d. h. nicht als Neugeschäft zu melden (keine Meldung im Schema ZB).

Beispiel 15: Abtretung von nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen

Eine private Organisation ohne Erwerbszweck (Kunde der A-Bank) kauft (von der A-Bank emittierte; siehe Beispiel 13) nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtvolumen von 10 Mio. Euro von einer Versicherung am 01.06.2011 zu einem Preis von 9,82 Mio. Euro. Es finden keinerlei Verhandlungen bezüglich der Konditionen zwischen der Organisation ohne Erwerbszweck und der A-Bank statt. Aus diesem Grund erfolgt kein Ausweis auf dem Schema ZB. Die Abtretung wird lediglich in den Beständen berücksichtigt (sektorale Umgliederung).

⁸ Die jährliche Zinszahlung in Höhe von 1 Mio. Euro entsprechen dem Zins von 5% (nominal) bezogen auf den Nominalwert der Schuldverschreibung von 20 Mio. Euro. Auf den höheren Ausgabepreis von 22 Mio. Euro bezogen, entspricht die Zinszahlung in Höhe von 1 Mio. Euro einem zu meldenden Zinssatz von 4,5455%.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2011 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 02 / 5,5000 % (60 000 000 Euro)
	ZA, Pos. 04 / 5,5000 % (150 000 000 Euro)

2.9 Sparbriefe

2.9.1 Abgezinsten Sparbriefe (Siehe dazu auch Gliederungspunkt 2.1)

Bei einem abgezinsten Sparbrief ist im **Neugeschäft** der abgezinsten Wert (Ausgabewert) zum Zeitpunkt t_0 zu erfassen, weil die Differenz zwischen Ausgabewert und Nominalbetrag (Rückkaufswert) als Zinskomponente zu interpretieren ist.

Der für die **Bestände** zu meldende Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit gleich und entspricht dem Neugeschäftszinssatz (falls das berichtspflichtige Institut den annualisierten vereinbarten Jahreszinssatz meldet). Dabei ist relevant, dass die Zinskomponente bereits im Vorhinein bekannt ist und als Zinsen über die gesamte Laufzeit angesehen wird.

2.9.2 Sparbriefe mit Rückzahlwahlrecht in Aktien

Bei Sparbriefen mit Rückzahlwahlrecht in Aktien erhält der Kunde eine über dem Marktzins liegende Verzinsung der Namensschuldverschreibung und geht das Risiko ein, am Ende der Laufzeit anstelle des investierten Kapitals eine festgelegte Anzahl bestimmter Aktien zu erhalten. Der hohe (als Ausgleich für das Verlustrisiko subventionierte) Zinssatz ist sowohl im Neugeschäft als auch in den Beständen auszuweisen.

Beispiel 16: Ausweis von Sparbriefen mit Rückzahlwahlrecht in Aktien

Ein Privatkunde legt am 15.06.2010 bei einer Bank 10 000 Euro (eine Tranche) in einem Sparbrief mit Rückzahlwahlrecht in Aktien an. Am Laufzeitende nach 6 Monaten werden dem Kunden entweder der Nominalbetrag der Anlage oder aber je Tranche 100 Aktien der MEP-AG zurückgezahlt. Dabei wird ein Basispreis von 100 Euro je Aktie bei Abschluss des Geschäfts fixiert. Die Bank bestimmt bei Fälligkeit, in welcher Form die Rückzahlung erfolgt. Sie wird sich für die Aktienlieferung entscheiden, wenn der aktuelle Marktpreis der MEP-Aktien niedriger als 100 Euro ist. Andernfalls wird der Nominalbetrag gezahlt. Als Ausgleich für das Verlustrisiko der Anlage wird ein fester Zinssatz von 5,5 % p. a. während der Laufzeit gewährt.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 02 / 5,5000 % / 10 000 Euro	ZA, Pos. 01 / 5,5000 %

2.10 Kündigungsgelder / Spareinlagen

2.10.1 Spareinlagen mit unterjähriger Bonus- oder Prämienfeststellung

Für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (ZB.5/6) ist das Buchungsschlussprinzip zu beachten. Demnach sind bei der Berechnung der zu meldenden Zinssätze die für den Gesamtbestand an Einlagen **geltenden Zinssätze am letzten Tag des Monats** (Buchungsstand) heranzuziehen.

Für den Ausweis von Spareinlagen, für die es eine Bonus- oder Prämienzahlung - nach vorher zu erfüllenden Kriterien – am Jahresende gibt, ist der Zeitpunkt der Feststellung der Bonus- / Prämienberechtigung des Kunden entscheidend. Sobald der Meldepflichtige den dem Kunden zustehenden Bonus- / Prämienbetrag festgestellt hat, ist dieser fix und somit künftig von der Bank zu zahlen. Demzufolge ist die **Verpflichtung zur Bonus- / Prämienzahlung** nicht mehr ungewiss, sondern kann als **tatsächliche Bonus- / Prämienzahlung** und somit als geltender Zinssatz am letzten Tag des Monats (Buchungsstand) angesehen werden.

Für die Meldung der Spareinlage ist die **Meldung des AVJ / NDER inklusive des geltenden / festgestellten Bonus- / Prämienzinses jeweils bei Feststellung** in ZB.Z5/6 anzuwenden. Bei der Erstellung der Zinsstatistikmeldung am Jahresende (eventuell tatsächliche Bonusgutschrift auf dem Kundenkonto) ist darauf zu achten, dass die in den Vorquartalen gemeldeten Boni nicht mit einbezogen werden.

2.10.2 Spareinlagen mit höherer Verzinsung für einen bestimmten Zeitraum

Es werden Spareinlagen angeboten, bei denen für einen bestimmten Zeitraum („Laufzeit“) variable Zinsen gezahlt werden, die regelmäßig (z.B. vierteljährlich) an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. 3-Monats-Euribor) angepasst werden. Innerhalb des festgelegten Zeitraumes, kann der Kunde jedoch mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes, für den der Sonderzins vereinbart wurde, wird das Produkt als normale Spareinlage mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten weitergeführt. Folglich kann der Kunde nach Ablauf der „Laufzeit“ nicht automatisch (ohne Kündigung), wie bei einer Termineinlage mit fester Laufzeit, über den Einlagebetrag verfügen.

Weil die Spareinlage nach Ablauf der „Bonuszinsvereinbarung“ automatisch weitergeführt wird, ist der Zeitraum der Bonuszinsvereinbarung nicht als Laufzeit im Sinne der Richtlinien zu verstehen. Daher sind diese Produkte während der kompletten „Laufzeit der Bonusverzinsung“ und nach Ablauf dieser vereinbarten „Laufzeit“ als **Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist bis drei Monate** (Position 05 des Schemas ZB) in der MFI-Zinsstatistik zu melden. Die zu meldenden Zinssätze bilden das auf den Gesamtbestand auf diesen Konten geltende volumengewichtete Durchschnittszinssniveau zum Monatsende ab (zur Behandlung der Bonusverzinsung siehe Gliederungspunkt 2.10.1).

Kann der Kunde im Unterschied dazu während der „Laufzeit“ **nicht**, sondern nur zum Ende der „Laufzeit“ der Sonderzinsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen, ist die Spareinlage vor Ablauf der vereinbarten „Laufzeit“ als Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist von über 3 Monaten (Position 06 des Schemas ZB) auszuweisen (Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist). Nach Ablauf der

Sonderzinsvereinbarung wird die Einlage automatisch als Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist von 3 Monaten zu Standardkonditionen weitergeführt. Ab diesem Zeitpunkt ist diese Einlage daher in der Position 05 des Schemas ZB zu melden.

3 Kredite

3.1 Abrufkredit

Für die Zwecke der MFI-Zinsstatistik ist ein unterschiedlicher Ausweis von sogenannten a) Krediten in Tranchen und b) Rahmenverträgen zu beachten:

- a) Ein **Kredit in Tranchen** hat folgende Ausprägungen: Für den Kredit wird ein Gesamtvolumen vereinbart, welches bei Vertragsbeginn nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, sondern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ($t_0, t_1 \dots t_n$) an den Kreditnehmer in Tranchen ausgezahlt wird. Das vereinbarte Gesamtkreditvolumen ist ein einziges Mal bei Vertragabschluss als Neugeschäft zu melden. Die einzelnen Tranchen sind jeweils im Monat ihrer Inanspruchnahme in den Beständen zu berücksichtigen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 9, in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).
- b) 1. Ein **Rahmenkredit(vertrag)** ermöglicht es einem Kunden, mehrere Kreditkonten(arten) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen, der für alle Konten zusammen gilt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Rahmenvertrags werden die Form, die der Kredit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme haben wird und / oder der Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen wird und / oder der Zinssatz nicht festgelegt, sondern nur ein Spektrum von Möglichkeiten vereinbart. Solche Rahmenverträge sind nicht in die Zinsstatistik einzubeziehen. Sobald jedoch ein unter einem Rahmenvertrag vereinbarter Kredit in Anspruch genommen wird, ist dieser als Neugeschäft in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrags mit den dafür vereinbarten Konditionen entsprechend des verwendeten Kundenkontos zu erfassen und bei den Beständen zu berücksichtigen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 18, in der statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).
- b) 2. Bei Forderungen, die auf Grund einer **Rahmenvereinbarung** (vertraglich vereinbarter Verfügungsrahmen für **ein** Konto) begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen Raten oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Raten) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung in den **Beständen** die Ursprunglaufzeit approximativ zu ermitteln. Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet. Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate. (vgl. hierzu auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Fristengliederung,

Endversion: 9. Juli 2009, Seite 8 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Approximierte Berechnung der Ursprungslaufzeit:

$$\text{Laufzeit in Monaten} = \frac{\text{Mit dem Kunden vereinbarter Verfügungsrahmen}}{\text{Anfängliche Rate bzw. (mit dem Kunden vereinbarter Verfügungsrahmen * Tilgungssatz)}}$$

Der Ausweis im **Neugeschäft** erfolgt analog einem Kredit in Tranchen (siehe Unterpunkt a), d. h. der vereinbarte Verfügungsrahmen ist ein einziges Mal bei Vertragsabschluss als Neugeschäft zu melden.

Ist hingegen hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen, so ist die Definition der **revolvierenden Kredite** erfüllt (siehe dazu Gliederungspunkt 3.3 bzw. hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II. 4c), Endversion: 12. März 2010, Seite 12f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Beispiel 17: Ausweis von Abrufkrediten

Die A-Bank vergibt Konsumentenkredite an private Haushalten. Es wird ein Verfügungsrahmen in Höhe von 1 500 Euro vereinbart, der nach Belieben und ohne vorherige Ankündigung des Kunden in Anspruch genommen werden kann. Der Zinssatz ist variabel und beträgt aktuell 9,5% (effektiv). Der Kreditvertrag enthält keine Laufzeitvereinbarung. Die Rückzahlung des jeweils offenen Saldos erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 30 Euro. Daraus ergibt sich eine approximierte Ursprungslaufzeit von 50 Monaten (d. h. Laufzeitband 1-5 Jahre).

Folgende Positionen sind im Berichtsmonat des Vertragsabschlusses zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 13 / 9,500 % / 1 500 Euro	ZA, Pos. 10 / 9,500 %

3.2 Besicherung

Während in der monatlichen Bilanzstatistik ein Kredit nur dann als besichert (Anlage B5) auszuweisen ist, wenn die Vorgaben nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 19 der Richtlinie 2006/48/EG erfüllt sind und der Wert der Sicherheit nicht kleiner ist als der Wert des Kredites, wird der zu berücksichtigende Sicherheitenkreis in der MFI-Zinsstatistik erweitert (Positionen 55-79, 81, 83, 85 des Schemas ZB). Er umfasst alle Sicherungsinstrumente gemäß Anhang VIII Teil 1 Nummern 6 bis 29 der Richtlinie 2006/48/EG und umfasst somit sämtliche nach den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung (SolvV) berücksichtigungsfähige Sicherungsinstrumente. Für bankaufsichtliche Zwecke können diese Sicherungsinstrumente allerdings nur genutzt werden, wenn sämtliche in Anhang VIII Teil 2 der Richtlinie 2006/48/EG niedergelegten und auf nationaler Ebene in der SolvV festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen bleibt für bankstatistische Erhebungen unberücksichtigt.

3.2.1 Neuverhandlung eines bestehenden Darlehens

Bei bestehenden Krediten, welche die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik erfüllen und folglich zum Zeitpunkt der Neuverhandlung als Neugeschäft auszuweisen sind, ist erneut festzustellen, ob der Kredit die Definition der Besicherung im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik erfüllt. Dadurch ist es – im Unterschied zur monatlichen Bilanzstatistik - möglich, dass ein Kredit über die gesamte Laufzeit betrachtet seinen Status wechselt. Für die Zwecke der Zinsstatistik wird damit von dem Ursprungs-Besicherungsprinzip der Bilanzstatistik abgewichen (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II 4f) Gliederung nach durch Sicherheiten und/oder Garantien besicherten Krediten, Endversion: 12. März 2010, Seite 16 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Beispiel 18: Ausweis von neu verhandelten Darlehen im Hinblick auf die Besicherung

Die A-Bank gewährt am 14.06.2010 einen Kredit für die Anschaffung einer Maschine an eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft in Höhe von 550 000 Euro zu 3,5 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die erste anfängliche Zinsbindung beträgt 3 Jahre. Das Darlehen wird in monatlichen Raten von 5 000 Euro jeweils zum 10. eines Monats getilgt. Im Kreditvertrag wird zur Besicherung des Kredites die Bestellung einer Grundschuld in Höhe von 500 000 Euro auf eine im Inland belegene Gewerbeimmobilie mit einem Marktwert von 600 000 Euro vereinbart. Da der Wert der bereitgestellten Immobiliensicherheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kleiner ist als der Kreditbetrag, ist dieses Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik sowie in der monatlichen Bilanzstatistik als unbesichert auszuweisen.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 45 / 3,5000 % / 550 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 3,5000 %

Am 13.06.2013 wird zwischen der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und der A-Bank für das kommende Jahr ein Zinssatz von 3,25% (effektiv) vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt übersteigen die verfügbaren Realsicherheiten den verbliebenen Restkreditbetrag.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2013 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 44 / 3,2500 % / 370 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 3,2500 %
ZB, Pos. 69 / 3,2500 % / 370 000 Euro	

Hinweis: Aufgrund des in der monatlichen Bilanzstatistik bestehenden Ursprungs-Besicherungsprinzips hat auch ab Juni 2013 **kein** vierteljährlicher Ausweis in der Anlage B5 zu erfolgen (vgl. Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik, VII. Anlage B5, Endversion: 09. Juli 2009, Seite 71 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

3.3 Revolvierende Kredite

Bei Forderungen, die auf Grund einer **Rahmenvereinbarung** begründet wurden und bei denen hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen wurde, ist die Definition der revolvingierenden Kredite erfüllt (vgl. hierzu auch Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Endversion: 09. Juni 2009, Seite 16 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“). Diese sog. revolvingierenden Kredite sind im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik je nach sektoraler Zuordnung entweder in der Position 12 bzw. 23 des Schemas ZB sowie in den Beständen jeweils im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen (vgl. hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II 4c) Erläuterungen zu den Kreditkategorien, Endversion: 12. März 2010, Seite 13 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

3.4 Echte und unechte Kreditkartenkredite

Forderungen, die durch Verfügung mit einer Kreditkarte entstehen, sind in den **Beständen** immer dem Laufzeitband bis zu einem Jahr zuzuordnen, unabhängig davon, ob es sich um echte oder unechte Kreditkartenkredite handelt. Im **Neugeschäft** hingegen sind nur die Zinssätze in Bezug auf echte Kreditkartenkredite zu melden (je nach sektoraler Zuordnung Positionen 32 bzw. 36 des Schemas ZB) (vgl. hierzu auch Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II 4c), sowie bezüglich der Zinsberechnung II 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 14 bzw. 7f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

3.4.1 Ausweis von Kreditkartenkrediten bei Kooperation mit einer Fremdfirma (Kartenprovider)

Eine meldepflichtige Bank arbeitet im Bereich der ausgegebenen Kreditkarten mit einer Fremdfirma (Provider) zusammen. Die Kreditkartenumsätze sind bis zum Zeitpunkt der Abbuchung (einmal im Monat) nur der Fremdfirma bekannt. Am Abbuchungstag wird die Lastschrift der Fremdfirma auf dem entsprechenden cpd-Konto eingelöst. Taggleich werden die Kundenkonten zu Gunsten des cpd-Kontos belastet.

Gemäß den Ausführungen in den Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik, IX. Anlage B7 (Endversion: 09. Juli 2009, Seite 73 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1, „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“) sind in der Anlage B7 die auf Euro lautenden als revolvingende Kredite und Überziehungskredite bzw. als Kreditkartenkredite eingeräumten Buchforderungen gemäß Position 071 des Hauptvordrucks HV 11 sektoral gegliedert zu zeigen. Die Kreditkartenkredite sind dabei nach unechten und echten Kreditkartenkrediten zu unterscheiden. Allerdings sind **unechte Kreditkartenkredite**, die vom **Kreditkartenprovider** und nicht vom meldepflichtigen Institut, welches das Girokonto des Kreditkarteninhabers führt, gewährt werden, weder in Position 071 des Hauptvordrucks noch in der Anlage B7 zu melden. In der **Zinsstatistik** sind diese Forderungen weder in den Zinssätzen für die Bestände noch als Neugeschäft zu melden.

Zum Zeitpunkt der Abbuchung entsteht je nach getroffener Vereinbarung ein echter Kreditkartenkredit oder sofern auf dem Kundengirokonto nicht genügend Guthaben vorhanden ist, ein Überziehungskredit (wenn diese vom berichtspflichtigen Institut vergeben werden).

Diese Forderung des meldepflichtigen Instituts ist dann wie folgt zu melden:

- **Monatliche Bilanzstatistik:** Position 071 des Hauptvordrucks HV11
Anlage B1 bzw. B3 (nach Schuldner und Fristigkeit gegliedert)
Anlage B7 Spalte 01 (revolvingende Kredite und Überziehungskredite)
bzw. Spalte 03 (echte Kreditkartenkredite), ebenfalls nach Schuldner gegliedert
- **MFI-Zinsstatistik:** Für private Haushalte: ZB.12 für Überziehungskredite bzw. ZB.32 für echte Kreditkartenkredite,
Für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften: ZB.23 für Überziehungskredite
bzw. ZB.36 für echte Kreditkartenkredite
sowie in den Beständen in der entsprechenden Position "Kredite mit einer Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr".

3.5 Forderungsankauf

3.5.1 Ankauf von Kreditforderungen

Sofern ein meldepflichtiges Institut Forderungen eines Kunden (z. B. Einzelkaufmann) gegenüber Dritten (Endabnehmer des Bankkunden/ Einzelkaufmanns) ankauft, die berichtspflichtige Bank mit diesen Dritten aber nicht in Kontakt tritt, sind diese Forderungen nicht im Neugeschäft (Schema ZB) der MFI-Zinsstatistik, sondern **nur** in den entsprechenden **Bestandspositionen** (Schema ZA) auszuweisen.

Als Neugeschäft sind diese Forderungen nur bzw. dann auszuweisen, wenn mit dem Dritten entsprechend neue Konditionenvereinbarungen getroffen wurden.

3.5.2 Ankauf von Leasingforderungen

Wenn ein berichtspflichtiges Institut Leasingraten Dritter (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften bzw. private Haushalte im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik) von einer Leasinggesellschaft erwirbt, dann sind diese nur im Bestand als Forderung ggü. dem Dritten, nicht aber als Neugeschäft auszuweisen.

Beispiel 18: Kauf von Leasingraten Dritter

Bank A erwirbt am 28.06.2010 Leasing-Forderungen des Autohauses B gegenüber dessen Kunden in Höhe von 1 Mio. Euro mit einer Ursprungslaufzeit von 36 Monaten und einem Zinssatz von 5 % (effektiv). Die angekauften Forderungen bestehen gegenüber privaten Haushalten in Höhe von 750 000 Euro und in Höhe von 250 000 Euro gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 10 / 5,0000 %
	ZA, Pos. 13 / 5,0000 %

3.5.3 Forderungsankauf im Rahmen des Factorings

Ein meldepflichtiges Institut kauft Forderungen ggü. „Abnehmern“ (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder private Haushalte) im Rahmen des echten Factorings von sog. „Factoringkunden“ (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder wirtschaftlich selbständige Privatpersonen) an. Im „Factoringvertrag“ wird ein Rahmen vereinbart, bis zu dem der Factoringkunde Forderungen an das meldepflichtige Institut verkaufen kann. Dieser „Rahmen“ kann (nach entsprechendem Zahlungseingang durch die Abnehmer) revolving immer wieder bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden. In diesem Factoringvertrag wird u. a. die Verzinsung (z.B. Monats-Euribor plus Marge), ggf. die prozentuale Höhe von Kaufpreiseinbehalten sowie die „Qualität“ der einzureichenden Forderungen vereinbart. Die Laufzeit der angekauften Forderungen beträgt in der Regel weniger als 3 Monate.

Die Zinszahlung durch den Factoringkunden erfolgt ggf. nicht auf die Höhe der eingereichten Forderungen der Abnehmer (Konto „Angekaufte Forderungen ggü. Debitor“), welche Kredite im Sinne des § 19 KWG darstellen, sondern auf die Höhe der tatsächlich vom Factoringkunden in Anspruch

genommenen Volumina z.B. auf einem täglich fälligen Konto („Abrechnungskonto“). Die ggf. bestehenden „Kaufpreiseinbehalte“ sind „Sicherheitsleistungen“ des Factoringkunden. Sie stehen dem Factoringkunden zu, d. h. dieser kann, sobald die entsprechende Forderung vom Abnehmer beglichen wurde, wieder über diesen Kaufpreiseinbehalt verfügen.

Ausweis in der monatlichen Bilanzstatistik (Annahme: Abnehmer und Factoringkunde sind sonstige Unternehmen):

In der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ist das Konto „Angekaufte Forderungen ggü. Debitor“ als Forderungen ggü. dem Abnehmer (Kreditnehmer im Sinne von § 19 KWG) in HV 11 071 und entsprechend der Laufzeit der Forderungen in der Anlage B1 bzw. B3 auszuweisen (B1 / B3 114 01).

Das „Abrechnungskonto“ wird als täglich fällige Verbindlichkeit gegenüber dem Factoringkunden in HV 21 222 sowie in der Anlage C1 bzw. C3 (C1 / C3 114 01) gemeldet. Die befristeten Kaufpreiseinbehalte mit dem Factoringkunden werden ebenfalls in HV 21 222 auf der Anlage C1 bzw. C3 jedoch im Fristenband „mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich“ (C1 / C3 114 02) ausgewiesen.

Ausweis in der Zinsstatistik (Annahme: Abnehmer und Factoringkunde sind nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften /sonstige Unternehmen):

Bestände (Schema ZA):

Analog zum Ausweis in der monatlichen Bilanzstatistik werden die angekauften Forderungen ggü. dem Abnehmer (Kreditnehmer im Sinne des § 19 KWG) entsprechend ihrer Laufzeit als **Kredite** an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit Ursprungslaufzeit bis 1 Jahr (Position 12 des Schemas ZA) gemeldet, unabhängig davon, welche Laufzeit der „Factoringvertrag“ aufweist.

Für die Meldung der Zinssätze ist die Sicht des Berichtspflichtigen maßgeblich, d. h. was das berichtspflichtige Institut tatsächlich erhält und nicht, was der Kreditnehmer leistet. Deshalb ist der Zinssatz, den die Bank aus dem Factoringgeschäft tatsächlich erhält, für die Meldung in Position 12 des Schemas ZA heranzuziehen.

Die Verbindlichkeiten auf dem Konto „Kaufpreiseinbehalte“ sind mit Nullverzinsung bei der Zinsberechnung der **Einlagen** mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre (Position 03 des Schemas ZA) zu berücksichtigen, da die Bank für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen zahlt.

Neugeschäft (Schema ZB):

Aufgrund der Monatsendstandsbetrachtung der täglich fälligen Einlagen ist das „Abrechnungskonto“ in der Position 07 des Schemas ZB zu melden, **nicht** jedoch zusätzlich im Schema ZA (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II.2b) in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ (Endversion: 12. März 2010), Seite 7).

Da dieses Konto nicht mit einer Habenverzinsung ausgestattet ist, ist es mit Nullverzinsung für die Zinsberechnung der Position 07 des Schemas ZB zu berücksichtigen.

Da es durch den Ankauf der Forderungen nicht zu einer Verhandlung mit dem Abnehmer kam, diese Forderungen aber Kredite im Sinne von § 19 KWG darstellen, sind diese **nicht als Neugeschäft** (Schema ZB) in der Zinsstatistik zu melden (vgl. Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c), Endversion:

12. März 2010, Seite 8f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Der Factoringvertrag mit dem Factoringkunden ist **nicht** als Kredit im Neugeschäft (Schema ZB) zu berücksichtigen, da der Kredit ggü. dem Abnehmer (Kreditnehmer nach § 19 KWG) auszuweisen wäre, mit welchem nicht verhandelt wird.

Die Verbindlichkeiten aus Kaufpreiseinbehalten erfüllen ebenfalls nicht die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur Zinsstatistik, so dass diese **nicht** in Position 08 des Schemas ZB (Einlagen mit vereinbarter Laufzeit bis 1 Jahr) zu berücksichtigen sind, sondern nur in Position 03 des Schemas ZA.

3.6 Gemeinschaftskredite / Konsortialkredite

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, Konsortialkredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat (siehe Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 13f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Beispiel 19: Ausweis von Gemeinschaftskrediten

Die Musterbank hat in Kooperation mit der A-Bank und der B-Bank einen Kredit über 2 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem Zinssatz von nominal 5 % und anfänglicher Zinsbindung von 1 Jahr an die Firma Molteni vergeben. Zinskapitalisierung und Tilgung (monatliche Raten sind immer gleich hoch) erfolgen vierteljährlich. Die Kreditanteile der A-Bank (berichtspflichtig) und der B-Bank (nicht berichtspflichtig) belaufen sich auf je 250 000 Euro, während die Musterbank (berichtspflichtig) einen Betrag von 1,5 Mio. Euro gewährt hat. Im Kreditvertrag wird keine Sicherheitenstellung vereinbart, so dass die meldepflichtigen Banken ihren eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik nicht als besichert ausweisen.

Es sind folgende Positionen von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 38 / 5,0945 % / 250 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 5,0945 %
ZB, Pos. 80 / 5,0945 % / 250 000 Euro	

Es sind folgende Positionen von der Musterbank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 50 / 5,0945 % / 1 500 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 5,0945 %
ZB, Pos. 84 / 5,0945 % / 1 500 000 Euro	

Der Anteil der B-Bank in Höhe von 250 000 Euro wird nicht gemeldet, da die B-Bank nicht berichtspflichtig ist.

Der dazugehörige effektive Jahreszinssatz kann als annualisierter vereinbarter Jahreszins wie folgt berechnet werden:

$$\left(1 + \frac{0,05}{4}\right)^4 - 1 = 5,0945 \%$$

3.7 Kreditvergabe auf eigene bzw. fremde Rechnung

3.7.1 Treuhandkredite

Als Treuhandkredite gelten Kredite, die in eigenem Namen, aber **auf fremde Rechnung** gewährt werden, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen (vgl. Allgemeine Richtlinien zur Monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 14 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

„Treuhandkredite“ sind in der Zinsstatistik nur vom **Treugeber** als Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer (privater Haushalt oder nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft) in den Positionen 06 bis 14 des Schemas ZA bzw. 12 bis 85 des Schemas ZB auszuweisen, während das **weiterleitende Kreditinstitut** (Treuhandler) dieses Geschäft in der Zinsstatistik **nicht** abbildet, um einen Doppelausweis zu verhindern. Das weiterleitende Institut weist dieses Geschäft in der Bilanzstatistik in Position HV11.121 bzw. Anlage B1 bzw. B3 Spalte 07 (bei Bausparkassen B2 Spalte 05) aus, welche nicht zinsstatistikrelevant sind.

Hinweis: Wenn bei einer Übernahme von Treuhandkrediten nach Prolongation in den Bestand des bisherigen weiterleitenden Kreditinstituts und ein Ausweis in der Bilanzstatistik in HV11 071 bzw. Anlage B1 und B4 bzw. B3 Spalte 01 bis 03 (bzw. bei Bausparkassen B1 Spalte 01 bis 04 oder B2 Spalte 01 bis 03) erfolgt, ist dieser Kredit zeitgleich **auch in der Zinsstatistik in den Beständen** in den entsprechenden Meldepositionen ZA.6 bis ZA.14 zu erfassen.

Ein Ausweis im Neugeschäft erfolgt nur, wenn mit dem Kunden beispielsweise ein neuer Zinssatz vereinbart wird bzw. die Definition des Neugeschäfts im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c) erfüllt ist. Der Ausweis im Neugeschäft erfolgt im Monat des Vertragsabschlusses (vgl. Richtlinien zur

MFI-Zinsstatistik II 3c), Endversion: 12. März 2010, Seite 11 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“). Ein Ausweis im Neugeschäft des bisherigen weiterleitenden Instituts müsste jedoch unterbleiben, wenn die neue Zinsvereinbarung bereits im Neugeschäft der treugebenden Bank ausgewiesen wurde (Doppelausweis), d. h. vor Übernahme in den Bestand der weiterleitenden Bank noch von der bisherigen treugebenden Bank die neue Zinsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Beispiel 20: Ausweis von Treuhandkrediten

Eine Regionalbank gewährt einen Treuhandkredit im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines Förderinstitutes an eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft in Höhe von 150 000 Euro zu 2,0 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Zinskonditionen sind für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Eine Sicherheitenleistung im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik wurde nicht vereinbart.

Folgende Positionen sind von der Regionalbank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	-----

Folgende Positionen sind vom Förderinstitut zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 40 / 2,0000 % / 150 000 Euro	ZA, Pos. 13 / 2,0000 %

3.7.2 Weiterleitungskredite

Weiterleitungskredite, die einem meldepflichtigen Institut von einem Förderinstitut voll zur Verfügung gestellt worden sind und vom meldepflichtigen Institut im eigenen Namen und **auf eigene Rechnung** ausgereicht werden und für die es mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat, sind in die Zinsstatistik einzubeziehen. Das weiterleitende Institut hat das Weiterleitungsdarlehen als Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer in der Zinsstatistik entsprechend in den Positionen 06 bis 14 des Schemas ZA und 12 bis 85 des Schemas ZB auszuweisen. Das Förderinstitut weist diese Geschäfte in der MFI-Zinsstatistik nicht aus, da es sich um ein Darlehen gegenüber einem MFI handelt, welches für die MFI-Zinsstatistik nicht relevant sind.

Beispiel 21: Ausweis von Weiterleitungskrediten

Die A-Bank gewährt einen Weiterleitungskredit für den Wohnungsbau im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an eine Privatperson in Höhe von 50 000 Euro zu 2,5 % (effektiv) mit einer Laufzeit von 8 Jahren. Die Zinskonditionen sind für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Zur Besicherung wird im Kreditvertrag die Bestellung einer Grundpfandrechtlichen Sicherheit in Höhe von 55 000 Euro auf eine im Inland belegene Wohnimmobilie mit einem Marktwert von 100 000 Euro vereinbart. Da die Höhe der bereitgestellten Immobiliensicherheit höher ist als der Kreditbetrag, ist dieses Darlehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen. Sonstige Gebühren werden nicht erhoben.

Folgende Positionen sind von der A-Bank zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 18 / 2,5000 % / 50 000 Euro	ZA, Pos. 08 / 2,5000 %
ZB, Pos. 60 / 2,5000 % / 50 000 Euro	
ZB, Pos. 31 / 2,5000 %	

Folgende Positionen sind vom Förderinstitut zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	-----

3.7.3 Studiendarlehen

Ein meldepflichtiges Institut vergibt Studiendarlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge (500,00 Euro pro Semester). Darüber hinausgehende Kosten während des Studiums z. B. Semestergebühren, Lebenshaltungskosten können mit dem Studiendarlehen nicht finanziert werden. Der Darlehensrahmen hängt von der Anzahl der darlehensberechtigten Semester ab. Die Auszahlung der halbjährlichen Teilbeträge von 500,00 Euro erfolgt direkt an die immatrikulierende Hochschule. Der Student hat die Möglichkeit, die Auszahlung auszusetzen und den Studienbeitrag aus eigenen Mitteln zu leisten. Die Verzinsung erfolgt variabel, wobei sich der Zinssatz aus einem Referenzzinssatz (z. B. 6-Monats-Euribor) plus einem festen Aufschlag (z. B. 150 Basispunkte) ergibt. Es wird eine Obergrenze für den vom Darlehensnehmer zu zahlenden Zinssatz (z.B. in Höhe von 6,5% p.a.) vereinbart. Zinseszinsen fallen nicht an. Die Zinsen werden dem Studenten bis zum Beginn der Rückzahlung gestundet. Die Rückzahlung des Studiendarlehens erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens jedoch zehn Jahre nach Studienbeginn. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen festen Raten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Stundung des Rückzahlungsanspruchs einschließlich der Zinsen gewährt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, halbjährlich zu bestimmten Stichtagen Sondertilgungen zu leisten. Die Tilgungsraten des

Darlehensnehmers werden zunächst auf die gestundeten Zinsen und zuletzt auf den Darlehensbetrag angerechnet.

Bei diesem Studienkredit handelt es sich um einen Kredit, der in Tranchen von je 500,00 Euro ausgezahlt wird. Die zeitliche Abfolge sowie die Anzahl der Auszahlungen stehen jedoch aufgrund der Möglichkeit des Verzichts auf die Auszahlung durch die Bank und der Selbstzahlung des Studienbeitrags durch den Darlehensnehmer zu Vertragsbeginn noch nicht fest.

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II, 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 9 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“, sind Kredite, die in Tranchen ausgezahlt werden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein einziges Mal mit dem vertraglich festgelegten Maximalbetrag des Darlehens als **Neugeschäft** in der MFI-Zinsstatistik zu erfassen. Dieser entspricht dem individuell bewilligten Darlehensrahmen und ergibt sich aus dem Studienbeitrag je Semester (aktuell 500,00 Euro) multipliziert mit der Anzahl der individuell darlehensberechtigten Semester. Der Kredit ist variabel verzinslich mit einer Zinsbindung von sechs Monaten und ist somit im Neugeschäftsschema in der Position ZB.20 zu melden.

In der **Bestandsmeldung** zur MFI-Zinsstatistik (Schema ZA, Zeile 10 oder 11) sowie in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik sind die Tranchen entsprechend der Ursprungslaufzeit des Kredits jeweils zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung zu erfassen. Die Ursprungslaufzeit ergibt sich nach den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik II. Fristengliederung, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 7 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ aus dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags. Für den Studienkredit ergibt sich die Ursprungslaufzeit also aus der Anzahl der darlehensberechtigten Semester zuzüglich der 2 Jahre Karenzzeit zwischen erfolgreichem Abschluss des Studiums und Beginn der Rückzahlung und der Dauer der Tilgungsphase. Die Länge der Tilgungsphase berechnet sich somit wie folgt:

$$\left(\frac{\text{vertraglich vereinbarter Maximalbetrag des Darlehens (€)}}{\text{Tilgungsrate (€)}} \right) = \text{Laufzeit in Monaten}$$

Dabei sollte, sofern nichts anderes bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, von der monatlichen Standardtilgungsrate ausgegangen werden.

Sofern das Studiendarlehen von dritter Seite subventioniert wird, ist der Zinssatz in die Berechnung des volumengewichteten Durchschnittszinssatzes einzubeziehen, den das Kreditinstitut fordert bzw. erhält und nicht der, den der Darlehensnehmer bezahlt.

Beispiel 22: Ausweis von Studiendarlehen

Die A-Bank schließt am 11.07.2009 mit einem Studenten einen Darlehensvertrag über einen Maximalbetrag von 1.000 Euro ab. Das entspricht zwei förderfähigen Semestern mit Auszahlungen von jeweils 500,00 Euro pro Semester. Die erste Auszahlung erfolgt am 15.11.2009. Der vereinbarte Zinssatz beträgt zur Zeit 4,08 % (effektiv). Die Ursprungslaufzeit beträgt 3 Jahre und 10 Monate (2 darlehensberechtigte Semester + 2 Jahre Karenzzeit + 10 Monate Tilgungsphase).

Folgende Positionen sind von der A-Bank im Berichtsmonat Juli 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 4,0800 % / 1.000 €	-----

Folgende Positionen sind von der A-Bank im Berichtsmonat November 2009 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 10 / 4,0800 %

3.8 Kredite mit verbundenen Derivatekontrakten

Privaten Haushalten oder nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften können Produkte in Verbindung mit Derivatekontrakten, d. h. mit einem Zins-Swap beziehungsweise einer Zinsober- oder -untergrenze usw., angeboten werden. Die verbundenen Derivatekontrakte sind nicht in das Neugeschäft einzubeziehen. In Bezug auf die Bestände gilt, dass stets jene Zinssätze zu erfassen sind, die zum Zeitpunkt der Berechnung vom Berichtspflichtigen angewandt werden. Wird ein solcher Derivatekontrakt realisiert, so geht der Zinssatz, der dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vom Berichtspflichtigen in Rechnung gestellt wird, in die Statistik für die Bestände ein.

Beispiel 23: Ausweis von Krediten mit verbundenen Derivatekontrakten

Eine Kirchengemeinde schließt am 12.06.2010 ein CAP-Darlehen in Höhe von 250 000 Euro für die Anschaffung einer neuen Kirchenbestuhlung mit ihrer Hausbank ab. Die Zinsobergrenze für das Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren liegt bei 4,0 % (nominal). Die Zinskonditionen werden halbjährlich automatisch an den 6-Monats-Euribor (aktuell 0,98 % + Marge in Höhe von 200 Basispunkten) angepasst. Der 6-Monats-Euribor für die Zinsanpassung im Juni 2011 liegt bei 2,08 % (incl. Marge = 4,08 %), so dass die vereinbarte Zinsobergrenze relevant wird.

Für den Berichtsmonat Juni 2010 sind folgende Positionen zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 20 / 3,0020% / 250 000 Euro	ZA, Pos. 11 / 3,0020 %

Für den Berichtsmonat Juni 2011 sind folgende Positionen zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
-----	ZA, Pos. 11 / 4,0401 %

Die dazugehörigen jeweiligen effektiven Jahreszinssätze können als annualisierter vereinbarter Jahreszins wie folgt berechnet werden:

$$\left(1 + \frac{0,0238}{\frac{365}{182}}\right)^{\frac{365}{182}} - 1 = 3,002 \%$$

$$\left(1 + \frac{0,04}{\frac{365}{182}}\right)^{\frac{365}{182}} - 1 = 4,0401 \%$$

3.9 Leasing

3.9.1 Meldepflichtiges Institut betreibt selbst das Leasinggeschäft

Gemäß den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen – Finanzierungsleasing, Endversion: 9. Juli 2009, Seite 16 in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ sind **Finanzierungsleasinggeschäfte** als Kredite anzusehen. Folglich sind diese auch Gegenstand der MFI-Zinsstatistik. Dagegen sind alle anderen Leasinggeschäfte (**Operate Leasing**) nicht als Kredite zu betrachten und somit aus der MFI-Zinsstatistik auszuklammern.

3.9.2 Geschäfte mit Leasinggesellschaften

Kredite an oder Einlagen von Leasinggesellschaften sind nur dann in der MFI-Zinsstatistik zu melden, wenn die Gesellschaft das Operate Leasing betreibt. Handelt es sich beim Kunden des meldepflichtigen Instituts hingegen um ein Finanzierungsleasinginstitut, ist dieses laut Kundensystematik, Inland, K. 64.9 a) Institutionen für Finanzierungsleasing (64F) in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik" (Januar 2010), Seite 583 als finanzielles Unternehmen anzusehen und daher aus der MFI-Zinsstatistik auszublenden.

3.10 Nebenforderungen

3.10.1 Offene Zinsen- bzw. Gebührenforderungen

Nebenforderungen, wie offene Zinsen und Gebühren, stellen eine zusätzliche Forderung an einen Kunden dar und erhöhen somit die Gesamtforderung an den Kunden. Sie sind daher in der MFI-Zinsstatistik ab der Valutierung in den Beständen auszuweisen, stellen jedoch kein Neugeschäft dar.

In Deutschland werden verschiedene Buchungssysteme bei der Laufzeitenzuordnung dieser Forderungen verwendet (Ausweis als täglich fällig bzw. in der Fristenkategorie des zugrundeliegenden Darlehens). Daher ist der Ausweis entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und dem jeweils

implementierten Buchungssystem vorzunehmen. Als Zinssatz ist derjenige anzugeben, der für die Nebenforderung erhoben wird (ggf. Nullverzinsung).

3.10.2 Offene Tilgungsleistungen

Zum Ausweis von offenen Tilgungsleistungen heißt es in den Allgemeinen Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik II. Fristengliederung, Endversion 9. Juli 2009, Seite 8 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 "Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik": "Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem langbeziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen."

Daher sind offene Tilgungsleistungen auch im entsprechenden Laufzeitband der zugrundeliegenden Hauptforderung in der Bestandsmeldung zur MFI-Zinsstatistik zu belassen. Sie stellen kein Neugeschäft dar. Für die Zinsberechnung ist derjenige Zinssatz zu berücksichtigen, der auch für das Darlehen erhoben wird.

3.11 Überzahlungen von Darlehenskonten

Darlehenskonten mit überzahltem Saldo sind analog zur Vorgehensweise in der monatlichen Bilanzstatistik zu berücksichtigen. Erfolgt aufgrund der technischen Umsetzung beispielsweise in der monatlichen Bilanzstatistik ein Ausweis auf der Anlage C1 bzw. C3 in der Spalte 01, sind die Überzahlungen in der MFI-Zinsstatistik ebenfalls als täglich fällige Einlage, d. h. je nach sektoraler Zuordnung in der Position 01 bzw. 07 des Schemas ZB), auszuweisen.

Beispiel 24: Ausweis von Überzahlungen

Eine Regionalbank gewährte einer Privatperson einen Wohnungsbaukredit in Höhe von 450 000 Euro. Das Darlehen war am 15.06.2010 vollständig getilgt. Dennoch überweist der Kunde am 30.06.2010 wie gewohnt seine Annuitätenrate in Höhe von 1 500 Euro.

Folgende Positionen sind von der Regionalbank für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 01 / 0,0000 % / (1 500 Euro)	-----

3.12 Verträge mit aufschiebender Bedingung

"Verträge, die unter einer aufschiebenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB stehen, z. B. noch der **Zustimmung durch den Kreditausschuss** bedürfen, sind **erst nach Erfüllung** der aufschiebenden Bedingung (Genehmigung) als **Neugeschäft in der Zinsstatistik auszuweisen**. Verträge, die dem Kunden zugesagt sind, aber noch der Annahme durch den Kunden bedürfen, sind erst nach Eingang des

unterschriebenen Vertrages beim Berichtspflichtigen als Neugeschäft auszuweisen"⁹. Somit ist dieses Geschäft **erst in der MFI-Zinsstatistik als Neugeschäft** auszuweisen, **wenn die Genehmigung vorliegt** und/oder **der unterschriebene Vertrag** des Kunden **bei dem Berichtspflichtigen eingeht**. Solange diese **Genehmigung nicht erteilt** wurde und/oder der **Vertrag mit vereinbarten Konditionen vom Kunden nicht unterschrieben wurde**, ist die Neugeschäftsdefinition im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik nicht erfüllt und daher sind solche Geschäfte **noch nicht in der MFI-Zinsstatistik zu erfassen**.

3.13 Kredite mit der Option eines Währungswechsels

Ein meldepflichtiges Institut kann Kredite in Euro gewähren, bei denen der Kunde die Möglichkeit hat, einen Teil der Darlehenssumme bei Bedarf in einer zweiten Währung in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann ggf. jeweils nach Ablauf der Zinsbindungsfrist die Währung wechseln.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden die Darlehensmodalitäten erstmalig vereinbart, was der **Neugeschäftsdefinition** gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 8f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ entspricht. Daher ist das Gesamtvolumen in Euro zu dem geltenden Zinssatz im Neugeschäft auszuweisen.

Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist es dem Kunden möglich aktiv - durch eine Mitteilung an die Bank - oder konkludent - durch Schweigen - zu entscheiden, ob ein Teil des Kredites (max. bis zum Obligo) in Fremdwährung bzw. Euro getauscht oder beibehalten wird. Dies führt dazu, dass in beiden Fällen - beim Tausch und beim Beibehalten der Währung - die Neugeschäftsdefinition der MFI-Zinsstatistik auch hier erfüllt wird (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik, II 2c), Endversion: 12. März 2010, Seite 8f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen, Endversion: 12. März 2010, Seite 2 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ sind nur auf Euro lautende Kredite und Einlagen Gegenstand der Zinsstatistik. Daraus folgt, dass in den Meldemonaten, in denen der Kunde die oben beschriebene Wahlmöglichkeit hat, im Neugeschäft der auf Euro lautende Betrag zu dem entsprechenden Zinssatz in der Zinsstatistik zu melden ist. Ein in Fremdwährung getauschter Betrag wird hingegen nicht in der MFI-Zinsstatistik ausgewiesen.

⁹ Siehe Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II. 3c), Endversion: 12. März 2010, Seite 11 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“.

Für die Meldung der Zinssätze für die **Bestände** ist ebenfalls nur der auf Euro lautende Betrag in die Berechnung des gewichteten Zinssatzes einzubeziehen (Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2a), Endversion: 12. März 2010, Seite 7 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“).

Beispiel 25: Ausweis von Krediten mit der Option eines Währungswechsels

Eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft beantragt am 15.06.2010 einen Kredit in Höhe von 5 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren und variabler Zinsanpassung alle 3 Monate (aktueller Zinssatz 2,5 % (effektiv)). Zu den Zinsanpassungsterminen erhält der Kunde eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des neuen Zinssatzes; Stillschweigen seitens des Kunden gilt laut Kreditvertrag als konkludente Einverständniserklärung. Im Kreditvertrag wird zur Besicherung des Darlehens die Übertragung von Schuldverschreibungen nach § 155 Nr. 3 bis 6 SolvV mit einem Marktwert von insgesamt 5,2 Mio. Euro vereinbart. Da der Wert dieser Sicherheiten den Kreditbetrag überschreitet, ist das Darlehen im Neugeschäft der MFI-Zinsstatistik als besichert auszuweisen. Das Darlehen wird am 20.06.2010 in voller Höhe valutiert. Die Tilgung erfolgt zum Ende der Laufzeit in einer Summe.

Im Kreditvertrag wurde zudem vereinbart, dass der Kunde - jeweils nach Ende der aktuellen Zinsperiode - die Möglichkeit hat, in eine andere Währung zu wechseln (max. 50% des Obligos). Der Kunde entscheidet sich nach 6 Monaten (15.12.2010) dafür, 1,5 Mio. Euro in CHF (30 % des Obligos) zu wechseln. Der aktuelle Zinssatz beträgt 2,65% (effektiv). Die Besicherung des Kredite wurde überprüft und ist weiterhin gegeben.

Nach Ablauf eines weiteren halben Jahres (15.06.2011) entscheidet sich der Kunde von CHF wieder in Euro zu wechseln (aktueller Zinssatz 2,75 % (effektiv)). Hinweis: 20 % der bei Vertragsabschluss vorgelegten Sicherheiten wurden zwischenzeitlich für andere Kredite verwendet, d. h. die Voraussetzungen für einen besicherten Kredit im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik sind am 15.06.2011 nicht mehr erfüllt.

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 2,5000 %
ZB, Pos. 74 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	
ZB, Pos. 84 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	
ZB, Pos. 85 / 2,5000 % / 5 000 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Dezember 2010 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 2,6500 %
ZB, Pos. 74 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	
ZB, Pos. 84 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	
ZB, Pos. 85 / 2,6500 % / 3 500 000 Euro	

Folgende Positionen sind für den Berichtsmonat Juni 2011 zu melden:

Neugeschäft (Schema ZB)	Bestände (Schema ZA)
Schema, Pos.Nr. / Zinssatz / Volumen	Schema, Pos.Nr. / Zinssatz
ZB, Pos. 49 / 2,7500 % / 5 000 000 Euro	ZA, Pos. 14 / 2,7500 %
ZB, Pos. 84 / 2,7500 % / 5 000 000 Euro	

3.14 Wechselkredite

In den Beständen (Schema **ZA**) der MFI-Zinsstatistik sind Wechseldiskontkredite nach dem Wirtschaftssektor des **Bezogenen** zu klassifizieren.

Ebenfalls ist das Land des Bezogenen maßgeblich dafür, ob der Wechselkredit in der MFI-Zinsstatistik zu melden ist oder nicht. Handelt es sich um einen innerhalb der EWU-Mitgliedsstaaten gebietsansässigen Bezogenen (privater Haushalt, private Organisation ohne Erwerbszweck, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft), so ist das Geschäft meldepflichtig. Geschäfte mit Bezogenen außerhalb der EWU werden in der MFI-Zinsstatistik hingegen nicht berücksichtigt.

Der Effektivzinssatz für den Bestand ist wie folgt zu berechnen:

Laut den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 1a), Endversion: 12. März 2010, Seite 3 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“, wonach im Zweifel die Sicht des Berichtspflichtigen maßgeblich ist, folgt, dass für die Effektivverzinsung des Wechselkredits der Diskontsatz als Basis heranzuziehen ist, weil für das MFI nur der Ertrag aus dem Wechseldiskontkredit relevant ist. Zur Volumengewichtung des auszuweisenden Effektivzinssatzes im Bestand ist der volle Wechselbetrag heranzuziehen.

Gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c), Endversion 12. März 2010, Seite 8 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“, fallen unter das Neugeschäft alle im Berichtszeitraum zwischen dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und dem Berichtspflichtigen neu getroffenen Vereinbarungen. Unter Neuvereinbarungen fallen alle Verträge, Bedingungen und Modalitäten, die erstmals den Zinssatz einer Einlage oder eines Kredits festlegen, und alle neu verhandelten Vereinbarungen in Bezug auf bestehende Einlagen und Kredite.

Der Wechselkredit als solcher wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erstmalig zwischen dem Berichtspflichtigen und dem Wechseleinreicher verhandelt, was einer Neuverhandlung im Sinne der Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 2c), Endversion 12. März 2010, Seite 8 in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“ entspricht. Dies hat einen Ausweis als **Neugeschäft** im Schema ZB der MFI-Zinsstatistik zur Folge. Der **Ausweis** hat analog des Ausweises im Schema ZA nach dem **Bezogenen** zu erfolgen.

Zusätzlich sind die Wechselkredite gemäß den Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik II 4c) und e), Endversion: 12. März 2010, Seite 14f. in der statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute - Richtlinien und Kundensystematik“, ggf. nach dem Verwendungszweck und in jedem Fall entsprechend der Fristigkeit gegliedert zu melden.

Der Neugeschäftzinssatz ergibt sich analog zu der Berechnung des Bestandszinssatzes (Effektivverzinsung mit dem Diskontsatz als Basis). Der volle Wechselbetrag stellt das zu meldende Neugeschäftsvolumen dar.